



Versicherungsbedingungen

Funk EXPERTS Holiday Home Protect

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine VersicherungsbedingungenA

Informationspaket des Versicherers B

A

Allgemeine Versicherungsbedingungen



Allgemeine Versicherungsbedingungen

Versicherungsvermittler

Th. Funk & Sohn GmbH
Digitales Business
Valentinskamp 20
20354 Hamburg

Abschluss über

<https://www.funk-experts.de/>

Die Geschäftsführung zu diesem Vertrag erfolgt durch

Th. Funk & Sohn GmbH
Funk Firmen und Privat
Valentinskamp 20
20354 Hamburg
Deutschland

Für den Versicherer

Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. Zweigniederlassung
Deutschland

in Vollmacht für Liberty Mutual Insurance Europe SE Direktion
für Deutschland

Im Klapperhof 7-23
50670 Köln
Deutschland

Versicherungsgegenstand

- › Wohngebäude-Versicherung
- › Hausrat-Versicherung
- › Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-Versicherung

Inhalt

Allgemeine Versicherungsbedingungen	1
A Bedingungen für die Wohngebäude-Versicherung Holiday Home Protect	5
A.1 Welche Gefahren sind versicherbar? Welche Schäden sind versicherbar?	6
A.2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?	6
A.4 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	7
A.5 Was ist unter Naturgefahren zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	8
A.6 Was ist unter Glasbruch zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	10
A.7 Welche Sachen sind versichert?	11
A.8 Was versteht man unter Gebäude, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen? Welche Sachen sind nicht versichert und welche zusätzlich versicherbar?	11
A.9 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?	12
A.10 Was gilt für Selbstbeteiligungen im Versicherungsvertrag?	12
A.11 Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?	12
A.12 Welche Kosten sind versichert?	12
A.13 Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?	16
A.14 In welchem Umfang besteht Versicherungsschutz?	16
A.15 Wie wird der Beitrag ermittelt?	17
A.16 Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag?	17
A.17 Was geschieht bei einer nachträglichen Änderung eines Beitragsmerkmals?	18
A.18 Beitragsanpassung	18
A.19 Wie wird die Entschädigung ermittelt?	19
A.20 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?	20
A.21 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?	21
A.22 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?	22
A.23 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?	23
A.24 Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten?	23
A.25 Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?	23
B Bedingungen für die Hausrat-Versicherung Holiday Home Protect	25
B.1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?	26
B.2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?	26
B.3 Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz und Explosion zu verstehen? Welche Schäden sind darüber hinaus versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	26

B.4	Was ist unter Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	28
B.5	Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	30
B.6	Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	31
B.7	Was ist unter Glasbruch zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	33
B.8	Welche Sachen sind versichert?	33
B.9	Was gehört zum Hausrat?	33
B.10	Was gehört nicht zum Hausrat?	35
B.11	Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen? Was ist das Versicherungsgrundstück? ..	35
B.12	Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?	35
B.13	Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?	36
B.14	Welche Kosten sind versichert?	36
B.15	Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?	40
B.16	Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme? Was ist der Unterversicherungsverzicht?	41
B.17	Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags?	43
B.18	Was gilt bei einem Wohnungswechsel?	43
B.19	Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?	44
B.20	Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?	45
B.21	Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?	46
B.22	Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?	47
B.23	Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?	47
B.24	Welche besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?	48
B.25	Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?	49
B.26	Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?	49
C	Bedingungen für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-Versicherung Holiday Home Protect	51
C.1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)	51
C.2	Versicherungsschutz, Versicherungsfall	51
C.3	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	51
C.4	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	52
C.5	Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	53
C.6	Allgemeine Ausschlüsse	54

C.7	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	56
C.8	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung).....	56
D	Gemeinsamer Allgemeiner Teil für die Wohngebäude-Versicherung Holiday Home Protect, Hausrat-Versicherung Holiday Home Protect und die Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-Versicherung Holiday Home Protect	58
D.1	Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung	58
D.2	Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung	59
D.3	Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten	61
D.4	Weitere Regelungen.....	66
D.5	Cyber Attack Ausschluss-Klausel	69
D.6	Datenschutzrichtlinie des Versicherers	69
D.7	Subsidiarität.....	70
D.8	Makler	70
D.9	Besonderheiten für die Wohngebäude- und Hausrat-Versicherung	70
E	Versicherungssteuer und länderspezifische Pflichtabgaben	73
E.1	Übersicht länderspezifische Abführung der Versicherungssteuer	73
E.2	Übersicht länderspezifische Pflichtabgaben	73
F	Klausel zur Entschädigung von Schäden aus außerordentlichen Ereignissen in Spanien.....	75
F.1	Vorbedingungen	75
F.2	Klausel zur Entschädigung durch das Consorcio de Compensación de Seguros für Verluste, die aus außerordentlichen Ereignissen in Spanien im Bereich der Sachschadenversicherungen entstehen	75
F.3	Wortlaut der Original-Bedingungen: Cláusula de indemnización de las pérdidas derivadas de acontecimientos extraordinarios acaecidos en España.....	77
G	Klauseln zur Entschädigung von Schäden aus Naturkatastrophen, technologischen Katastrophen, Attentaten sowie der Risiken als Mieter und gegenüber Nachbarn oder Dritten in Frankreich	81
G.1	Naturkatastrophen, technologische Katastrophen, Attentate	81
G.2	Wortlaut der Original-Bedingungen: Catastrophes Naturelles, Catastrophes Technologiques, Attentats	82
G.3	Risiken als Mieter	84
G.4	Risiken von Nachbarn und Dritten.....	84
H	Klauseln zum Verbraucherschutz.....	85
H.1	Für Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in Deutschland.....	85

A Bedingungen für die Wohngebäude-Versicherung Holiday Home Protect

Präambel

Die Verbundene Wohngebäudeversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Gebäude. Versicherbar sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefassten (verbundenen) Gefahren. Welche der versicherbaren Gefahren (z. B. Brand, Sturm und Hagel, Leitungswasser) tatsächlich versichert sein sollen, vereinbaren Sie mit uns. Wird das Gebäude zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie für dessen Wiederherstellung nach den untenstehenden Bestimmungen. In der Regel vereinbaren wir mit Ihnen die Wiederherstellung in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand in der Form einer Gleitenden Neuwertversicherung Plus. Das „Plus“ steht für die Einbeziehung von Mehrkosten, die durch öffentlich-rechtliche Auflagen sowie Preissteigerungen zwischen Versicherungsfall und Wiederherstellung entstehen können. Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z. B. Aufräumungs- und Abbruchkosten), die ein Schadenereignis auslöst.

Die „Bedingungen für die Wohngebäude-Versicherung Holiday Home Protect“ sind die Vertragsgrundlage für Ihre Verbundene Wohngebäudeversicherung. Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Versicherungsnehmer:

Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

Versicherungsfall:

Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

Ausschlüsse:

Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt.

Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Gleitende Neuwertversicherung Plus:

Die Gleitende Neuwertversicherung Plus geht von einem Betrag aus, der aufzuwenden ist, um ein Gebäude in gleicher Art und Güte wiederherzustellen. Wir berücksichtigen dabei automatisch eventuelle Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen. Außerdem passen wir den Versicherungsschutz an die Preisveränderungen der Baukosten für das Gebäude an. Diese Anpassung wirkt sich sowohl auf die Versicherungsleistung als auch Ihren Versicherungsbeitrag aus.

Obliegenheiten:

Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie Sicherheitsvorschriften zum Brand- oder Frostschutz einhalten. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Realgläubiger:

Realgläubiger sind Kreditgeber, die ihre Forderung über ein im Grundbuch eingetragenes Grundpfandrecht (z. B. Hypothek, Grundschuld) gesichert haben. Das können z. B. Banken oder Bausparkassen sein. Die Interessen der Realgläubiger sind im Rahmen einer Wohngebäudeversicherung

gesetzlich geschützt. Sie müssen u. a. bei Zahlung von Versicherungsleistungen und der Beendigung des Versicherungsvertrages einbezogen werden.

A.1 Welche Gefahren sind versicherbar? Welche Schäden sind versicherbar?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

A.1.1 Brand; Blitzschlag; Überspannung

durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden;

A.1.2 Leitungswasser;

A.1.3 Naturgefahren;

A.1.3.1 Sturm, Hagel;

A.1.3.2 Die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben (sofern vereinbart), Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch

A.1.4 Glasbruch

A.2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

A.2.1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Nicht ausgeschlossen sind jedoch Explosionschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Blindgänger).

A.2.2 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A.3 Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz und Explosion zu verstehen? Welche Schäden darüber hinaus sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A.3.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Versichert sind auch Schäden durch einen Brand, der aus einem Nutzfeuer entstanden ist.

A.3.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

A.3.3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

A.3.4 Explosion, Verpuffung

Explosion und Verpuffung sind plötzlich verlaufende Kraftäußerungen, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhen. Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

A.3.5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

A.3.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

A.3.7 Fahrzeuganprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge

Versichert ist der Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen an versicherten Sachen. Das gilt auch für den Anprall ihrer Teile oder ihrer Ladung.

Nicht versichert sind Schäden, die durch Straßen- oder Wasserfahrzeuge entstehen, deren Halter oder Lenker der Versicherungsnehmer oder ein Bewohner des Gebäudes ist. Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Straßen und Wegen sowie Zäunen, Grundstückseinfriedungen, sonstigen Grundstücksbestandteilen und Bootsanlegern.

A.3.8 Sengschäden

Versichert sind Sengschäden, die aus einem Ereignis nach A.3.1 bis A.3.7 entstanden sind.

Sengschäden aus anderen Ursachen sind bis zu 5.000 € versichert.

A.3.9 Rauch- und Rußschäden

Versichert sind Rauch- und Rußschäden, die aus einem Ereignis nach A.3.1 bis A.3.8 entstanden sind. Darüber hinaus sind Schäden versichert, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß versicherte Sachen unmittelbar beschädigt oder zerstört. Voraussetzung ist, dass der Rauch und Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück austritt.

Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß allmählich einwirken (z. B. Fogging).

A.3.10 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind:

A.3.10.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A.3.10.2 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen

auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A.3.1 sind.

A.4 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A.4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

A.4.1.1 Leitungswasserschäden;

A.4.1.2 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden;

A.4.1.3 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden.

A.4.2 Leitungswasserschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

A.4.2.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;

A.4.2.2 den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;

A.4.2.3 Heizungs- oder Klimaanlage;

A.4.2.4 Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;

A.4.2.5 Wasserbetten oder Aquarien.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlage sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

Versichert sind auch Schäden, die durch Wasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge nach A.4.5.3 gilt nicht.

A.4.3 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Versichert sind innerhalb von Gebäuden:

A.4.3.1 Frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

- › der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und der Gasversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen;

- › von Heizungs- oder Klimaanlage;
- › von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
- › der Regenentwässerung.

Das setzt voraus, dass diese Rohre nach A.4.3.1 kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

A.4.3.2 Frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen

- › Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
- › Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlage.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert

A.4.4 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden.

Versichert sind außerhalb von Gebäuden frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren von Heizungs- oder Klimaanlage. Dies gilt, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr für diese Rohre trägt und

A.4.4.1 sie der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen

oder

A.4.4.2 sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

Die Entschädigung für Bruchschäden an Zuleitungsrohren, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, ist je Versicherungsfall auf 25.000 € begrenzt.

Die Entschädigung für Bruchschäden an Zuleitungsrohren, die sich nicht auf dem Versicherungsgrundstück befinden, ist je Versicherungsfall auf 25.000 € begrenzt.

A.4.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

A.4.5.1 Plansch- oder Reinigungswasser;

A.4.5.2 Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilzen;

A.4.5.3 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

A.4.5.4 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;

A.4.5.5 Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach A.4.2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;

A.4.5.6 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden;

A.4.5.7 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;

A.4.5.8 Sturm, Hagel.

Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

A.5 Was ist unter Naturgefahren zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A.5.1 Sturm

A.5.1.1 Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- › Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an

Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

- › Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

A.5.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A.5.3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

A.5.3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

A.5.3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

A.5.3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A.5.3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäude teile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

A.5.3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

A.5.3.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A.5.4 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

A.5.4.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des

Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser.

Dies gilt nur, wenn

- › eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- › Witterungsniederschläge oder
- › ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von Aufzählung eins oder Aufzählung zwei

die Überflutung verursacht haben.

A.5.4.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

- › eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
- › Witterungsniederschläge

den Rückstau verursacht haben.

A.5.4.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- › Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- › Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

A.5.4.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A.5.4.5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

A.5.4.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt

auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

A.5.4.7 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

A.5.4.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen

A.5.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

A.5.5.1 Sturmflut;

A.5.5.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

A.5.5.3 Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;

A.5.5.4 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden. Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;

A.5.5.5 Trockenheit und Austrocknung.

Nicht versichert sind Schäden an nicht bezugsfertigen Gebäuden und Gebäudeteilen sowie an Sachen, die sich darin befinden. Schäden an Laden- und Schaufensterscheiben sind ebenfalls nicht versichert.

A.5.6 Wartezeit für Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

Für die Weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) nach Teil A.5.4 gilt eine Wartezeit. Das bedeutet, dass der Versicherungsschutz abweichend von Teil D.1.1 für diese Gefahren frühestens 7 Tage ab Versicherungsbeginn besteht. Die Wartezeit entfällt, sofern der

Versicherungsnehmer nachweist, dass bis zum Versicherungsbeginn eine Vorversicherung gegen alle Gefahren gemäß A.5.4 bestanden hat.

A.6 Was ist unter Glasbruch zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A.6.1 Versicherungsfall

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsperiode auf 5.000 € begrenzt.

A.6.2 Nicht versicherte Schäden und Gefahren

Nicht versichert sind folgende Schäden:

A.6.2.1 Oberflächen oder Kanten werden beschädigt (z. B. durch Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche);

A.6.2.2 Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen werden undicht.

A.6.3 Versicherte Sachen

Versichert sind folgende Sachen:

A.6.3.1 Fertig eingesetzt oder montierte Glas Scheiben;

A.6.3.2 Platten und Spiegel aus Glas;

A.6.3.3 Scheiben und Platten aus Kunststoff;

A.6.3.4 künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel;

A.6.3.5 Platten aus Glaskeramik;

A.6.3.6 Scheiben von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen einschließlich deren Rahmen.

A.6.4 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

A.6.4.1 optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;

A.6.4.2 Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones);

A.6.4.3 Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;

A.6.4.4 Rahmen;

A.6.4.5 Laden- und Schaufensterscheiben.

A.7 Welche Sachen sind versichert?

Versicherte Sachen sind:

A.7.1 die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude,

A.7.2 deren Gebäudebestandteile,

A.7.3 deren Gebäudezubehör,

A.7.4 Terrassen auf dem Versicherungsgrundstück, die unmittelbar an das Gebäude anschließen,

A.7.5 weitere Grundstücksbestandteile.

A.8 Was versteht man unter Gebäude, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen? Welche Sachen sind nicht versichert und welche zusätzlich versicherbar?

A.8.1 Gebäude

Gebäude sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke. Sie müssen gegen äußere Einflüsse schützen können und im Sinne dieser Versicherungsbedingungen für die überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sein.

A.8.2 Gebäudebestandteile

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude gefertigt und mit einem großen Einbauaufwand an das Gebäude angepasst sind. Dazu gehören nicht Anbaumöbel oder Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt sind.

A.8.3 Gebäudezubehör

Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind.

Sie müssen der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten auch Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen sowie Balkonkraftwerke (sog.

Steckersolaranlagen, steckerfertige Mini PV-Anlagen) auf dem Versicherungsgrundstück.

A.8.4 Terrassen

Terrassen sind befestigte Flächen, die für den Aufenthalt im Freien vorgesehen sind.

A.8.5 Weitere Grundstücksbestandteile

Als weitere Grundstücksbestandteile gelten ausschließlich folgende fest mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks verbundene Sachen:

A.8.5.1 Nebengebäude (z. B. Gewächs- und Gartenhäuser, Schuppen, Saunahäuser, Tierställe und allseits umschlossene Tiervolieren) bis 10 m² Grundfläche;

A.8.5.2 Grundstückseinfriedungen (auch Hecken);

A.8.5.3 Hof- und Gehwegbefestigungen sowie Terrassen, die nicht unmittelbar an das Gebäude anschließen;

A.8.5.4 Masten- und Freileitungen;

A.8.5.5 Lampen, Wege- und Gartenbeleuchtungen;

A.8.5.6 Fahrradunterstände, Fahrradständer

A.8.5.7 Hundehütten, -zwinger

A.8.5.8 Müllboxenunterstände;

A.8.5.9 Überdachungen;

A.8.5.10 fest installierte Wäschespinnen, Wäsche- und Trockenstangen;

A.8.5.11 Schutz- und Trennwände (z. B. Wind-, Sichtschutztrennwände, Hangstützmauern);

A.8.5.12 Anlagen zur regenerativen Wärmeerzeugung (z.B. Wärmepumpen auf dem Grundstück) und weitere Gebäudetechnik, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen;

A.8.5.13 Schwimmbecken und Whirlpools (keine Aufstellpools) im Freien;

A.8.5.14 im Boden verankerte Spielgeräte;

A.8.5.15 technische, optische und akustische Sicherungen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt.

A.8.6 Nicht versicherbare Sachen

Nicht versichert sind:

A.8.6.1 alle in das Gebäude nachträglich eingefügten Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer

- › auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat

und

- › für die er die Gefahr trägt.

Werden Sachen dagegen nur ausgetauscht, sind die neu eingefügten Sachen versichert.

Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

A.9 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Der Versicherungsort ist das Versicherungsgrundstück. Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsort, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu dem/den versicherten Gebäude(n) gehört.

A.10 Was gilt für Selbstbeteiligungen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Selbstbeteiligungen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden. Im Versicherungsschein werden sie jeweils ausgewiesen.

A.11 Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?

A.11.1 Bei Verträgen mit Wohnungseigentümergeinschaften gilt: Wenn der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, bleibt er den übrigen Wohnungseigentümern zur Leistung verpflichtet. Das gilt für deren Sondereigentum und deren Miteigentumsanteile.

A.11.2 Nicht oder teilweise entschädigt wird der Miteigentumsanteil desjenigen, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist. Die übrigen Wohnungseigentümer können dennoch Entschädigung für

diesen Miteigentumsanteil verlangen. Das setzt voraus, dass diese zusätzliche Entschädigung verwendet wird, um das gemeinschaftliche Eigentum wiederherzustellen. Der Wohnungseigentümer, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, muss dem Versicherer diese zusätzliche Entschädigung ersetzen.

A.11.3 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten A.11.1 und A.11.2 entsprechend.

A.12 Welche Kosten sind versichert?

A.12.1 Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

A.12.1.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

A.12.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

A.12.1.3 Kosten für Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern

A.12.1.4 Leckortungskosten

A.12.1.5 Kosten für die Reise zum Versicherungsort

A.12.1.6 Kosten für eine Ersatzunterkunft

A.12.1.7 Mehrkosten Rückreise

A.12.1.8 Beseitigung umgestürzter Bäume

A.12.1.9 Gebäudebeschädigungen an Immobilien durch unbefugte Dritte

A.12.1.10 Gebäudebeschädigung infolge eines Notfalls

A.12.1.11 Sofern vereinbart: Unbeabsichtigte Schäden durch Mieter oder Gäste

A.12.1.12 Sofern vereinbart: Diebstahl und unbeabsichtigte Schäden durch Mieter oder Gäste

A.12.1.13 Kosten für den Ersatz von Eigentumsurkunden

A.12.1.14 Zusätzliche Verwaltungsgebühren für die Hausverwaltung

Der Ersatz versicherter Kosten nach A.12.1.1 bis A.12.1.14 ist auf den jeweils hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

A.12.2 Definition und Umfang der Kosten

A.12.2.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen und abzubrechen. Dies schließt Aufwendungen ein, um Schutt und sonstige Reste dieser Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren, sie abzulagern und zu vernichten.

A.12.2.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Erstattet werden sie, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

A.12.2.3 Kosten für Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern

Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass Wasser, Gas oder Heizöl wegen eines Versicherungsfalles bestimmungswidrig ausgetreten sind. Hierzu gehören auch Mehrkosten für Abwasser.

Erstattet werden auch die Kosten für den Stromverlust aus Stromspeichern.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.

A.12.2.4 Leckortungskosten

Das sind Kosten für die Suche nach der Ursache für Wasser- oder Ölaustritt aus fest installierten, oberirdischen Wasserleitungen oder Heizungsanlagen innerhalb des Hauptgebäudes der versicherten Immobilie, einschließlich der anschließenden Reparaturen von Wänden, Böden oder Decken.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.

A.12.2.5 Kosten für die Reise zum Versicherungsort

Das sind Kosten für die Reise des Versicherungsnehmers zum Versicherungsort für den Fall, dass aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalles die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Versicherungsort erforderlich ist.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden einen Betrag in Höhe von 5.000 € voraussichtlich übersteigt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Anreise beim Versicherer Weisungen

einzuholen, soweit dies die Umstände gestatten. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer unter den in D.3.4 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

A.12.2.6 Kosten für eine Ersatzunterkunft

Das sind Kosten für eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück) für den Fall, dass die (Ferien-)Immobilie während des Aufenthalts des Versicherungsnehmers in Folge eines Versicherungsfalles derart beschädigt ist, dass sie unbewohnbar wird und dem Versicherungsnehmer nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile der Wohnung zu nutzen.

Der Versicherer ersetzt für die Dauer des vor Eintritt des Versicherungsfalles angemieteten Zeitraums auch die angemessenen Kosten für eine Ersatzunterkunft des Mieters der Immobilie.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Anmietung einer Ersatzunterkunft beim Versicherer Weisungen einzuholen, soweit dies die Umstände gestatten. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer unter den in D.3.4 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Die Kosten für eine Unterbringung werden nur erstattet, wenn eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Dies gilt für den Versicherungsnehmer und den Mieter der Wohnung.

Die Kosten für eine Unterbringung werden nur insoweit ersetzt, als sie die nach A.19.5 für den Mietwert zu leistende Entschädigung übersteigen.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 150 € begrenzt.

A.12.2.7 Mehrkosten Rückreise

Alternativ zu A.12.2.6 erstattet der Versicherer angemessene Fahrtmehrkosten des Versicherungsnehmers bei dessen vorzeitiger Rückreise

zu seinem gewöhnlichen Wohnort in dem Fall, dass die versicherte Immobilie in Folge eines Versicherungsfalles derart beschädigt ist, dass sie unbewohnbar wird und dem Versicherungsnehmer nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile der Wohnung zu nutzen.

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Satz 1 ersetzt der Versicherer ebenfalls die angemessenen Fahrtmehrkosten des Mieters der Immobilie.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Abreise beim Versicherer Weisungen einzuholen, soweit dies die Umstände gestatten. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer unter den in D.3.4 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Die Fahrtmehrkosten werden nur erstattet, wenn eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Dies gilt für den Versicherungsnehmer und den Mieter der Wohnung.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

A.12.2.8 Beseitigung umgestürzter Bäume

Der Versicherer ersetzt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um Bäume oder deren Teile von dem Versicherungsgrundstück zu entfernen, abzutransportieren und zu entsorgen.

Folgende Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein:

- a) Diese Bäume sind durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzt, abgeknickt oder derart beschädigt, dass sie entfernt werden müssen.
- b) Eine natürliche Regeneration dieser Bäume ist nicht zu erwarten.

Bereits abgestorbene Bäume sind nicht versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den 2.500 € begrenzt.

A.12.2.9 Gebäudebeschädigungen an Immobilien durch unbefugte Dritte

Der Versicherer ersetzt auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, die aus dem folgenden Grund entstanden sind:

Ein unbefugter Dritter ist in eine Immobilie eingebrochen, eingestiegen oder mit falschen Schlüsseln oder anderen Werkzeugen eingedrungen. Das gilt auch, wenn er es versucht hat. Versichert sind Kosten, um Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, zu beseitigen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den 5.000 € begrenzt.

A.12.2.10 Gebäudebeschädigung infolge eines Notfalls

Das sind Kosten, für Beschädigungen an der versicherten Immobilie, die durch gewaltsames Eindringen von Rettungskräften (Feuerwehr, Polizei und medizinisches Personal) zur Versorgung eines medizinischen oder sonstigen Notfalls entstehen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den 5.000 € begrenzt.

A.12.2.11 Unbeabsichtigte Schäden durch Mieter oder Gäste

Versicherungsfall

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, sind unbeabsichtigt von Mietern oder Gästen herbeigeführte Schäden an versicherten Gebäuden, Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör gemäß A.8 mitversichert.

Unter Gäste sind sowohl Gäste, die das versicherte Objekt gegen Entgelt nutzen als auch Familienmitglieder, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in einem Haushalt leben sowie seine Freunde zu verstehen.

Entschädigung

Etwaige besondere Entschädigungsgrenzen für bestimmte versicherte Sachen bleiben unberührt und sind zusätzlich zu beachten.

Einbehaltbare Kautionen zahlender Gäste sind vom Versicherungsnehmer vorrangig zur Begleichung des Schadens in Anspruch zu nehmen und werden in voller Höhe auf die Entschädigungsleistung angerechnet.

Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch:

- Die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen

- › Abnutzung, Verschleiß, Verderb
- › Verschmutzung
- › Tiere, Schädlinge, Ungeziefer, Mikroorganismen
- › Be- oder Verarbeitung, Reinigung durch Dritte, Reparatur oder Restaurierung
- › allmähliche Einwirkung

Obliegenheiten

- › Der Versicherungsnehmer hat Mieter/Gäste in geeigneter Weise (z. B. durch Aushändigung einer Hausordnung) auf einen sorgfältigen Umgang mit der Einrichtung hinzuweisen.
- › Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum des Versicherungsnehmers sind unverzüglich der Polizei anzuzeigen und das Aktenzeichen ist dem Versicherer mitzuteilen.
- › Der Versicherungsnehmer hat bei entgeltlicher Überlassung dafür zu sorgen, dass Mieter/Gäste identifizierbar sind (z. B. durch Führen eines Gästeregisters). Auf Verlangen des Versicherers sind Mietverträge/Buchungsbestätigungen vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine diese Obliegenheiten, so kann der Versicherer unter den in D.3.4 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Kündigung

Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können diese Klausel jederzeit durch Erklärung in Textform kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

A.12.2.12 Unbeabsichtigte Schäden und einfacher Diebstahl durch Mieter oder Gäste

Versicherungsfall

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, sind unbeabsichtigt von Mietern oder Gästen herbeigeführte Schäden an versicherten Gebäuden, Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör gemäß A.8 mitversichert.

Schäden, die durch einfachen Diebstahl durch Mieter oder Gäste entstehen, sind ebenso versichert.

Unter Gäste sind sowohl Gäste, die das versicherte Objekt gegen Entgelt nutzen als auch Familienmitglieder, die nicht mit dem

Versicherungsnehmer in einem Haushalt leben sowie seine Freunde zu verstehen.

Entschädigung

Etwaige besondere Entschädigungsgrenzen für bestimmte versicherte Sachen bleiben unberührt und sind zusätzlich zu beachten.

Einbehaltbare Kautionen zahlender Gäste sind vom Versicherungsnehmer vorrangig zur Begleichung des Schadens in Anspruch zu nehmen und werden in voller Höhe auf die Entschädigungsleistung angerechnet.

Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch:

- › Die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen
- › Abnutzung, Verschleiß, Verderb
- › Verschmutzung
- › Tiere, Schädlinge, Ungeziefer, Mikroorganismen
- › Be- oder Verarbeitung, Reinigung durch Dritte, Reparatur oder Restaurierung
- › allmähliche Einwirkung

Obliegenheiten

- › Der Versicherungsnehmer hat Mieter/Gäste in geeigneter Weise (z. B. durch Aushändigung einer Hausordnung) auf einen sorgfältigen Umgang mit der Einrichtung hinzuweisen.
- › Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum des Versicherungsnehmers sind unverzüglich der Polizei anzuzeigen und das Aktenzeichen ist dem Versicherer mitzuteilen.
- › Der Versicherungsnehmer hat bei entgeltlicher Überlassung dafür zu sorgen, dass Mieter/Gäste identifizierbar sind (z. B. durch Führen eines Gästeregisters). Auf Verlangen des Versicherers sind Mietverträge/Buchungsbestätigungen vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine diese Obliegenheiten, so kann der Versicherer unter den in D.3.4 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Kündigung

Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können diese Klausel jederzeit durch Erklärung in Textform kündigen. Die

Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

A.12.2.13 Kosten für den Ersatz von Eigentumsurkunden

Das sind Kosten, die für die Erstellung neuer Eigentumsurkunden für das Gebäude anfallen, falls diese aufgrund eines Versicherungsfalls abhandengekommen sind oder beschädigt wurden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.

A.12.2.14 Zusätzliche Verwaltungsgebühren für die Hausverwaltung

Das sind Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Bearbeitung eines Versicherungsfalls von seiner Hausverwaltung in Rechnung gestellt werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 € begrenzt.

A.13 Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?

A.13.1 Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt:

A.13.1.1 den Mietausfall, wenn Mieter von Wohnräumen wegen eines Versicherungsfalls zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben oder das Mietverhältnis kündigen. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.

A.13.1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein. Voraussetzung für den Ersatz des Mietwerts ist, dass dem Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalls nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile der Wohnung zu nutzen.

A.13.1.3 auch einen durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall nach A.13.1.1 bzw. Mietwert nach A.13.1.2.

A.13.2 Zeitraum für Mietausfall oder Mietwert

A.13.2.1 Mietausfall oder Mietwert werden für den Zeitraum ersetzt, in dem Räume nicht benutzbar sind, höchstens aber für 6 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls.

A.13.2.2 Die Entschädigung ist auf 25.000 € je Versicherungsfall begrenzt.

A.13.2.3 Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert. Es gelten die Regelungen zur Schadenabwendungs-/Schadenminderungspflicht nach Teil D.3.3.

A.13.3 Gewerblich genutzte Räume

Für gewerblich genutzte Räume kann die Versicherung des Mietausfalls oder des ortsüblichen Mietwerts vereinbart werden.

A.13.4 Kündigt der Mieter das Mietverhältnis wegen des Versicherungsfalls und kann der Versicherungsnehmer die Wohnung nach Fertigstellung nicht wieder vermieten, ersetzt der Versicherer auch diesen Mietausfall. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer die Räume zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht vermieten konnte, obwohl er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewandt hat. Das gilt bis zur Neuvermietung, höchstens aber bis zum Ablauf des Zeitraums nach A.13.2.

A.13.4.1 Kann ein Mietverhältnis wegen des Versicherungsfalls nicht angetreten werden, ersetzt der Versicherer den Mietausfall. Das gilt ab dem Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Mietbeginns bis zum Ablauf des Zeitraums nach A.13.2. Dies setzt voraus, dass der Mietvertrag zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls bereits geschlossen war. Dies gilt auch für vom Versicherungsnehmer verbindlich bestätigte Buchungen von Feriengästen.

A.14 In welchem Umfang besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

Der Versicherungswert für das Gebäude gilt auch für Gebäudezubehör, Terrassen und weitere Grundstücksbestandteile nach A.8.3 bis A.8.5.

A.14.1 Gleitender Neubauwert Plus

A.14.1.1 Versichert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Hierzu gehören auch Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Werden innerhalb der Versicherungsperiode

- › Fläche,
- › Gebäudetyp, Bauausführung oder
- › sonstige vereinbarte Merkmale, die der Beitragsberechnung zugrunde liegen,

durch bauliche Maßnahmen verändert, gilt Folgendes:

Versicherungsschutz besteht bis zum Ende der Versicherungsperiode, auch wenn die getroffene Maßnahme wertsteigernd ist.

A.14.1.2 Im Gleitenden Neubauwert Plus berücksichtigt sind:

- › Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass versicherte und vom Schaden betroffene Sachen wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden können.
- › Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der unverzüglich veranlassten Wiederherstellung.

A.14.1.3 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz nach A.14.1.1 an die Baukostenentwicklung an (siehe A.16). Insoweit besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwerts zum Zeitpunkt der unverzüglich nach dem Versicherungsfall veranlassten Wiederherstellung.

A.14.2 Gleitender Zeitwert Plus bei unterlassener oder verspäteter Wiederherstellung

Bei Gebäuden, die nicht oder verspätet wiederhergestellt werden (A.19.6), ist nur der Gleitende Zeitwert Plus versichert.

Der Gleitende Zeitwert Plus ist der Neubauwert Plus zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.

A.14.3 Gemeiner Wert bei dauerhaft entwerteten Gebäuden

Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet sind, ist nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile versichert (gemeiner Wert). Eine dauerhafte Entwertung liegt insbesondere vor, wenn Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.

A.15 Wie wird der Beitrag ermittelt?

Grundlagen der Berechnung sind:

A.15.1 die Fläche,

A.15.2 der Gebäudetyp,

A.15.3 die Bauausführung und -ausstattung,

A.15.4 die Nutzung,

A.15.5 sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind und

A.15.6 der Anpassungsfaktor.

Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch die Multiplikation folgender Werte:

- › Anzahl der Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche,
- › Beitrag je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche,
- › Anpassungsfaktor.

A.15.7 Die Wohn- und Nutzfläche ist die Grundfläche aller Räume in allen Geschossen einschließlich Dachgeschoss, Hobbyräumen und Wintergärten. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher- und Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden.

Alternativ ist die Angabe der Gesamtfläche korrekt, sofern diese nach einer der aufgeführten Methoden ermittelt wurde:

- › der Wohnflächenverordnung (WoFIV) oder äquivalenter ortsüblicher Verordnungen,
- › der DIN-Normen 277 und 283 und weiterer ortsüblicher Normen,
- › dem Kaufvertrag, sofern dieser den aktuellen Ausbauzustand wiedergibt,
- › anderen gültigen Berechnungsmethoden, sofern die Ermittlung durch einen sachverständigen Dritten erfolgt.

A.16 Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Beitrag?

Es gelten folgende Grundlagen:

A.16.1 Wird der Versicherungsschutz nach A.14.1.3 angepasst, verändert sich der Beitrag. Dazu kommt es, wenn sich der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert.

A.16.2 Der Anpassungsfaktor verändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode. Er erhöht oder vermindert sich

entsprechend dem Prozentsatz, um den sich folgende Indizes geändert haben:

- › Der „Baupreisindex für Wohngebäude“ für den Monat Mai des Vorjahres

und

- › der „Tariflohnindex für das Baugewerbe“ für das 2. Quartal des Vorjahres.

Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt.

Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei der Berechnung der Veränderungsraten zum Vorjahr und der anschließenden Gewichtung beider Veränderungsraten wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

A.17 Was geschieht bei einer nachträglichen Änderung eines Beitragsmerkmals?

A.17.1 Beitragserhöhung

Ändert sich nachträglich ein Umstand nach A.15.1 bis A.15.5 und ergibt sich dadurch ein höherer Beitrag, gilt:

Der Versicherer kann den höheren Beitrag ab dem Zeitpunkt verlangen, zu dem die Änderung angezeigt wird.

A.17.2 Beitragsreduzierung

Entfällt nachträglich ein Umstand nach A.15.1 bis A.15.5 und ergibt sich dadurch ein niedrigerer Beitrag, gilt: Der Versicherer muss den Beitrag ab dem Zeitpunkt reduzieren, ab dem er davon Kenntnis erlangt. Das gleiche gilt, wenn diese Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder der Versicherungsnehmer nur irrtümlich angenommen hatte, dass sie vorliegen.

A.18 Beitragsanpassung

A.18.1 Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, wird der Versicherer in der Wohngebäudeversicherung spätestens alle drei Kalenderjahre den Beitrag für bestehende Verträge

überprüfen und gegebenenfalls der Schaden- und Kostenentwicklung anpassen, soweit sich ein Änderungsbedarf von mindestens 5 % des Jahresbeitrages (ohne Versicherungssteuer und länderspezifische Pflichtabgaben) ergibt. Verbleibt der Änderungsbedarf unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle von 5 %, so ist der errechnete Veränderungssatz in der Folgekalkulation zu berücksichtigen. Eine Beitragsanpassung ist auf 15 % des vorangegangenen Jahresbeitrages (ohne Versicherungssteuer und länderspezifische Pflichtabgaben) begrenzt.

A.18.2 Die Anpassung im Rahmen der Überprüfung nach A.18.1 berücksichtigt die Schaden- und Kostenentwicklung in der Vergangenheit und die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung sowie die Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik (inkl. Feuerschutzsteuer). Die sich aus der Entwicklung des Baupreisindex und des Tariflohnindex gemäß A.16 ergebenden Veränderungen bleiben unberücksichtigt.

A.18.3 Der Versicherer wird Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, bei der Überprüfung zusammenfassen und eigene statistische Erkenntnisse, hilfsweise diejenigen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. oder Ermittlungen eines unabhängigen Treuhänders berücksichtigen.

A.18.4 Ergeben sich aus der Prüfung gemäß A.18.1 niedrigere Beiträge, ist der Versicherer verpflichtet, die betroffenen Beiträge entsprechend zu senken. Ergeben sich höhere Beiträge, so ist der Versicherer berechtigt, die betroffenen Beiträge entsprechend anzuheben.

Sind die nach A.18.1 insgesamt ermittelten Beiträge für die bestehenden Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge mit der gleichen Tarifstruktur, dem gleichen Deckungsumfang und gleichen Versicherungsbedingungen, so wird der Versicherer auch für die bestehenden Verträge nur die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen

A.18.5 Die Anpassung wird der Versicherer mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres (Hauptfälligkeit) vornehmen.

A.18.6 Die Erhöhung des bisherigen Beitrags wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Beginn des

nächsten Versicherungsjahres mitteilen. In dieser Mitteilung wird der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufgezeigt. Zudem enthält die Mitteilung eine Belehrung über das Kündigungsrecht gemäß A.18.7.

A.18.7 Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung des Versicherers kündigen, wenn eine Änderung der Tarife zu einer Beitragserhöhung führt. Der Vertrag endet dann zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

A.19 Wie wird die Entschädigung ermittelt?

A.19.1 Grundlagen der Entschädigungsrechnung

A.19.1.1 Der Versicherer ersetzt:

- › bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten nach A.14.1.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Das schließt Mehrkosten nach A.14.1.2 ein. Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten gehören auch zur Entschädigung.
- › bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
- › bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

A.19.1.2 Wenn wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften technisch noch brauchbare Sachsubstanz der versicherten Sachen für die Wiederherstellung nicht verwendet werden darf, dann erhält der Versicherungsnehmer eine entsprechende Entschädigung nach A.19.1.1.

Das setzt voraus, dass

- › die behördlichen Anordnungen nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden oder
- › die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nicht aufgrund

öffentlich-rechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise untersagt war.

A.19.1.3 Preissteigerungen zwischen dem Versicherungsfall und der Wiederherstellung werden entschädigt, wenn die Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt wird.

Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach A.19.1.1 angerechnet.

A.19.2 Gemeiner Wert

Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet, werden versicherte Sachen zum erzielbaren Verkaufspreis ohne den Grundstücksanteil entschädigt.

A.19.3 Geringwertige oder höherwertige Bauausstattung

A.19.3.1 Sind die versicherten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls in der tatsächlichen Bauausgestaltung geringerwertig als im Versicherungsvertrag beschrieben, gilt:

Der Versicherer ist nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zum ortsüblichen Neubauwert zu ersetzen.

A.19.3.2 Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die tatsächliche Bauausgestaltung höherwertig, gilt:

Dies kann zu einer Kürzung der Entschädigung führen. Grundlage für die Entschädigung ist dann die im Versicherungsvertrag beschriebene Bauausgestaltung (A.15.1 bis A.15.5). Der Versicherer ersetzt in diesem Fall nur die dafür ortsüblichen Wiederherstellungskosten (A.19.1.1. Aufzählung eins) bzw. die notwendigen Reparaturkosten (A.19.1.1. Aufzählung zwei).

Die folgenden Regelungen bleiben davon unberührt:

- › Umfang und der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe A.14),
- › Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nach D.3.1 und Gefahrerhöhung (siehe A.23 sowie D.3.2).

A.19.4 Kosten

Versicherte Kosten nach A 11 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

A.19.5 Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende des vereinbarten Zeitraums nach A.13.2.

A.19.6 Neuwertanteil

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgenden Voraussetzungen:

A.19.6.1 Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen

und

A.19.6.2 die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt.

Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, genügt es, das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu errichten.

Der Versicherungsnehmer muss den Neuwertanteil zurückzahlen, wenn er verschuldet hat, dass die Sache nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft wurde.

A.19.7 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

A.19.8 Selbstbeteiligung

Selbstbeteiligungen werden in der vereinbarten Höhe von der Entschädigung abgezogen.

A.20 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

A.20.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches

Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

A.20.2 Weitere Feststellungen

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

A.20.3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

A.20.3.1 Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den, von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.

A.20.3.2 Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

- › Mitbewerber des Versicherungsnehmers;
- › Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen;
- › Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

A.20.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A.20.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

A.20.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

A.20.4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;

A.20.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

A.20.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

A.20.4.4 die versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert

A.20.5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A.20.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A.20.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A.21 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

A.21.1 Fälligkeit der Entschädigung

A.21.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

A.21.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer nachgewiesen hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

A.21.2 Rückzahlung des Neuwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der nach A.21.1.2 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge seines Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist. Das gilt auch für Zinsen, die der Versicherer nach A.21.3.2 gezahlt hat.

A.21.3 Verzinsung

gen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

A.21.3.1 Entschädigung Sie ist ab der Anzeige des Schadens zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

A.21.3.2 Über den Zeitwertschaden hinausgehender Teil der Entschädigung Dieser ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nachgewiesen hat.

A.21.3.3 Zinssatz Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 2 % und höchstens bei 4 % Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A.21.4 Hemmung

Berechnung der Fristen nach A.21.1 und A.21.3.1 und A.21.3.2 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die

Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A.21.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

A.21.5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

A.21.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft;

A.21.5.3 eine gesetzlich vorgesehene Mitwirkung des Realgläubigers nicht erfolgte.

A.22 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Vorschriften:

A.22.1 Ordnungsgemäßer Zustand

A.22.1.1 Versicherte Sachen sind stets in ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten. Dies gilt insbesondere für wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen. Mängel oder Schäden an diesen Sachen müssen unverzüglich beseitigt werden.

A.22.1.2 Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile müssen zu jeder Jahreszeit genügend häufig kontrolliert werden. Außerdem sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

A.22.1.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach D.3.4 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A.22.2 Vermeidung von Rückstau

A.22.2.1 Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden gilt:

- Bei rückstaugefährdeten Räumen müssen Rückstausicherungen funktionsbereit gehalten werden.
- Die Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück müssen freigehalten werden.

A.22.2.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach D.3.4 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A.22.3 Sicherheitsvorschriften in der kalten Jahreszeit

A.22.3.1 Der Versicherungsnehmer hat in der kalten Jahreszeit (Dezember bis März) die Wohnung nach A.8 zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren.

Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

A.22.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach D.3.4 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A.22.4 Sicherungsmaßnahmen

A.22.4.1 Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, müssen alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen betätigt werden. Vorhandene Einbruchmeldeanlagen sind einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird. Dazu gehört z.B. der Gang zum häuslichen Briefkasten oder zur Mülltonne.

A.22.4.2 Alle Schließvorrichtungen, Sicherungen und Einbruchmeldeanlagen müssen in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

A.22.4.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach D.3.4 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A.22.5 Vorschriften bei Leerstand

A.22.5.1 Ist die versicherte Immobilie unbewohnt oder leer stehend muss mindestens ein Mal pro Woche eine Zustandskontrolle stattfinden.

A.22.5.2 Darüber hinaus müssen folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Alle Hauptanschlüsse mit Ausnahme der Stromversorgung für eine ggf. vorhandene Einbruchmeldeanlage sind an der Hauptleitung, an Schaltern und Absperrhähnen abzustellen und alle Wassersysteme (mit

Ausnahme von Berieselungsanlagen leerlaufen zu lassen.

- › Alle externen ebenerdigen und/oder auf Straßenebene gelegenen Öffnung und alle Kellerzugänge sind gegen unbefugtes Eindringen zu sichern.
- › Das angrenzende Umfeld ist von allen losen, brennbaren Materialien freizuhalten.

A.22.5.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach D.3.4 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A.22.5.4 Vorschriften während der Durchführung von umfangreichen Bauarbeiten

A.22.5.5 Ist die versicherte Immobilie aufgrund von laufenden Bauarbeiten unbewohnt oder leer stehend müssen folgende Maßnahmen getroffen werden:

- › Alle externen ebenerdigen und/oder auf Straßenebene gelegenen Öffnung und alle Kellerzugänge sind gegen unbefugtes Eindringen zu sichern.
- › Die Versicherte Immobilie und das angrenzende Umfeld sind von allen losen, brennbaren Materialien freizuhalten.
- › In den Räumlichkeiten muss regelmäßig eine Zustandskontrolle durchgeführt werden. Festgestellte Mängel in Bezug auf die Sicherheitsvorschriften gemäß A 22 müssen unmittelbar beseitigt werden.

A.22.5.6 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach D.3.4 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

A.23 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

A.23.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach D.3.2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

A.23.1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

A.23.1.2 Das Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes wird nicht mehr genutzt.

A.23.1.3 Am Gebäude werden Baumaßnahmen durchgeführt, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird.

A.23.1.4 Baumaßnahmen am Gebäude führen dazu, dass es überwiegend unbenutzbar wird.

A.23.1.5 In dem Gebäude wird ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert.

A.23.1.6 Das Gebäude wird nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt.

A.23.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in D.3.2.3 bis D.3.2.5 geregelt.

A.24 Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten?

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer für die Gefahrengruppe Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden in folgenden Fällen wirksam:

A.24.1 Der Versicherungsnehmer hat mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mehr mit dem Grundpfandrecht belastet war

oder

A.24.2 der Versicherungsnehmer hat mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat.

Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

A.25 Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?

A.25.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

A.25.1.1 Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, tritt der Erwerber an dessen Stelle in den Versicherungsvertrag ein. Dies geschieht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Bei Immobilien erfolgt dieser zum Datum des Grundbucheintrags. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Erwerber die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsverhältnis.

A.25.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner. Das gilt für den Beitrag der Versicherungsperiode, in welcher der Eigentumsübergang erfolgt.

A.25.1.3 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers in den Versicherungsvertrag erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

A.25.2 Kündigungsrechte

A.25.2.1 Der Versicherer ist berechtigt, gegenüber dem Erwerber den Versicherungsvertrag zu kündigen. Dabei muss er eine Frist von einem Monat einhalten. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis von der Veräußerung ausübt.

A.25.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn er es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt. Fehlt dem Erwerber die Kenntnis, dass eine Versicherung besteht, erlischt das Kündigungsrecht einen Monat nachdem er die Kenntnis erlangt hat.

A.25.2.3 Im Falle der Kündigung nach A.25.2.1 und A.25.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

A.25.3 Anzeigepflichten

A.25.3.1 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

A.25.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht verpflichtet im Versicherungsfall zu leisten.

Dies gilt nur, wenn die folgenden Voraussetzungen beide vorliegen:

- › Der Versicherungsfall ist später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen.
- › Der Versicherer weist nach, dass er den bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

A.25.3.3 Abweichend von A.25.3.2 ist der Versicherer in folgenden Fällen verpflichtet zu leisten:

- › Ihm war die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.
- › Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls war die Frist für die Kündigung des Versicherers bereits abgelaufen, und er hatte nicht gekündigt.

B Bedingungen für die Hausrat-Versicherung Holiday Home Protect

Präambel

Die Verbundene Hausratversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Hausrat. Versichert sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefassten (verbundenen) Gefahren. Wird der Hausrat zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie nach den, unten stehenden Bestimmungen. In der Regel vereinbaren wir mit Ihnen die Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand. Wir berechnen Ihre Entschädigung nach dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Neuwert des zu versichernden Hausrats ist die Grundlage für die Versicherungssumme.

Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z. B. Schlossänderungskosten, Hotelkosten), die durch ein Schadenereignis entstehen.

Die „Bedingungen für die Hausrat-Versicherung Holiday Home Protect“ sind die Vertragsgrundlage für Ihre Verbundene Hausratversicherung.

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Versicherungsnehmer:

Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

Versicherungsfall:

Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

Ausschlüsse:

Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Versicherungswert:

Der Versicherungswert ist der Wert Ihres Hausrats, nach dem wir im Schadenfall entschädigen. Da die Hausratversicherung im Regelfall zum Neuwert entschädigt, ist dies der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen neu wiederzubeschaffen. Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist es der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen. Bei in Ihrem Haushalt nicht mehr zweckgemäß verwendbaren Sachen, ist es der erzielbare Verkaufspreis.

Ausreichende Versicherungssumme und Vorsorge:

Die Versicherungssumme ist ausreichend, wenn Sie dem Wert Ihres Hausrats entspricht. Die Versicherungssumme ist maßgeblich für die Höhe des Beitrags. Oftmals erhöht sich der Wert des Hausrats während der Vertragslaufzeit, z. B. durch Neuanschaffungen. Deshalb stellen wir für Sie im Schadenfall noch eine zusätzliche Vorsorgeversicherungssumme in der Höhe von 10 Prozent zur Verfügung. Die Versicherungssumme und die Vorsorge zusammen definieren die Höchstleistung im Schadenfall. Damit reduziert sich für Sie das Risiko, nicht ausreichend versichert zu sein.

Unterversicherung:

Eine Unterversicherung liegt vor, wenn der tatsächliche Wert des gesamten Hausrats die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich des Vorsorgebetrags übersteigt. Im Versicherungsfall kann die Entschädigung dann gekürzt werden. Die Entschädigung kann auch dann gekürzt werden, wenn nur

Teile des Hausrats vom Schaden betroffen sind. Die Kürzung erfolgt dann in dem Verhältnis wie Versicherungssumme und der tatsächliche Wert des Hausrats zueinanderstehen. Eine Unterversicherung kann leicht entstehen. Entweder, weil Sie nicht alle versicherten Sachen bei der Wertermittlung des Hausrats berücksichtigt, oder Sie deren Zeitwert angesetzt haben. Wenn Sie eine ausreichende Versicherungssumme pro Quadratmeter Wohnfläche wählen, vereinbaren wir in der Regel einen Unterversicherungsverzicht mit Ihnen. Im Schadenfall sehen wir dann von den zuvor beschriebenen Kürzungen ab. Ist Ihr Hausrat mehr wert, sollten Sie eine höhere Versicherungssumme mit uns vereinbaren. Bei einem Totalschaden wären Sie ansonsten auch mit einem Unterversicherungsverzicht nicht ausreichend versichert.

Summenanpassung:

Die Entschädigung zum Neuwert erfordert eine laufende Aktualisierung Ihrer Versicherungssumme. Die Anpassung der Versicherungssumme richtet sich nach dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für Ihren Hausrat verändert. Das soll Sie im Schadenfall vor einer Unterversicherung durch Preissteigerungen schützen.

Obliegenheiten:

Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie zur Vermeidung von Frostschäden Ihre Wohnung der kalten Jahreszeit ausreichend beheizen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

B.1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhanden kommen:

B.1.1 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden;

B.1.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;

B.1.3 Leitungswasser;

B.1.4 Naturgefahren

B.1.4.1 Sturm, Hagel;

B.1.4.2 Die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben (sofern vereinbart), Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

B.1.5 Glasbruch

B.2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

B.2.1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Nicht ausgeschlossen sind jedoch Explosionschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Blindgänger).

B.2.2 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

B.3 Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz und Explosion zu verstehen? Welche Schäden sind darüber hinaus versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

B.3.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Versichert sind auch Schäden durch einen Brand, der aus einem Nutzfeuer entstanden ist.

B.3.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.

B.3.3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

B.3.4 Explosion, Verpuffung

Explosion und Verpuffung sind plötzlich verlaufende Kraftäußerungen, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhen. Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

B.3.5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

B.3.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

B.3.7 Fahrzeuganprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge

Versichert ist der Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen an versicherten Sachen. Das gilt auch für den Anprall ihrer Teile oder ihrer Ladung.

Nicht versichert sind Schäden, die durch Straßen- oder Wasserfahrzeuge entstehen, deren Halter oder Lenker der Versicherungsnehmer oder ein Bewohner des Gebäudes ist.

B.3.8 Sengschäden

Versichert sind Sengschäden, die aus einem Ereignis nach B.3.1. bis B.3.7 entstanden sind.

Sengschäden aus anderen Ursachen sind bis zu 5.000 € versichert.

B.3.9 Rauch- und Rußschäden

Versichert sind Rauch- und Rußschäden, die aus einem Ereignis nach B.3.1 bis B.3.8 entstanden sind.

Darüber hinaus sind Schäden versichert, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß versicherte Sachen unmittelbar beschädigt oder zerstört. Voraussetzung ist, dass der Rauch und Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück austritt.

Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß allmählich einwirken (z. B. Fogging).

B.3.10 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

B.3.10.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

B.3.10.2 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach B.3.1 sind.

B.4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

B.4.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

B.4.1.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

B.4.1.2 Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

B.4.1.3 Einschleichen oder Verborgenen halten

Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.

B.4.1.4 Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes

Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit

Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

B.4.1.5 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Dies liegt in folgenden Fällen vor:

a) Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach B.4.3 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

b) Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei hat weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

B.4.2 Diebstahl

B.4.2.1 Diebstahl aus Nebengebäuden

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die in einem verschlossenen Nebengebäude, einschließlich Garagen auf dem Versicherungsgrundstück gelagert werden und nach deren Aufbrechen entwendet werden.

Der Versicherungsschutz ist auf 2.500 € je Versicherungsfall begrenzt.

B.4.2.2 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, wenn diese nach dem Aufbrechen eines verschlossenen Kraftfahrzeugs entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Das gilt auch für mit diesem Fahrzeug verbundene und verschlossene Dachboxen.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen von Türen oder Behältnissen bestimmte Werkzeuge verwendet werden.

Versichert sind nur Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder deren Gebrauch dienen.

Nicht versichert ist der Diebstahl aus Wohnwagen und Wohnmobilen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

B.4.2.3 Diebstahl aus Schlafwagenabteilen und Schiffskabinen

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die aus einem verschlossenen Schlafwagenabteil oder einer verschlossenen Schiffskabine nach deren Aufbrechen entwendet werden.

Versichert sind nur Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder deren Gebrauch dienen.

Die Gesamtentschädigung ist auf 1.000 € je Versicherungsfall begrenzt.

B.4.2.4 Trickdiebstahl aus der versicherten Wohnung

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die ein Dieb, der durch Täuschung durch ihn oder weitere Mitwirkende in die Wohnung gelangt ist, entwendet.

Die freiwillige Herausgabe von versicherten Sachen nach einer Täuschung stellt keinen versicherten Trickdiebstahl dar und ist nicht versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

B.4.2.5 Diebstahl von versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück

Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von nachfolgend aufgeführten versicherten Sachen, die sich auf dem Versicherungsgrundstück (z. B. Garten, Treppenhaus oder sonstige gemeinschaftlich genutzte Räume) befinden.

Für Gegenstände, die mit den oben genannten Sachen lediglich lose verbunden sind, aber regelmäßig deren Gebrauch dienen, besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit diesen entwendet werden.

- Antennenanlagen, Markisen und Balkonkraftwerke nach B.9.3.3;
- Gartenmöbel, Gartengeräte, Aufstellpools, Mähroboter, Grills, Kinder-Spielgeräte, Gartenskulpturen, Wäschespinnen, Kleider und Wäsche, Kinderwagen, Waschmaschinen,

Wäschetrockner, Krankenfahrstühle, Gehhilfen, Stützapparate und Rollatoren;

Sofern die Wohnung länger als zwei Tage unbewohnt ist, hat der Versicherungsnehmer die versicherten Sachen in ein Gebäude zu bringen, soweit ihm dies zumutbar ist.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer unter den in D.3.4 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

Außenversicherungsschutz nach B.13. besteht nicht.

B.4.2.6 Diebstahl während eines stationären Aufenthalts

Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von versicherten Sachen aus Patientenzimmern während eines Krankenhaus-, Kur-, Reha- oder Sanatoriumsaufenthalts.

Voraussetzung ist, dass sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person als Patient in einer dieser Einrichtungen befindet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

B.4.3 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter wie in B.4.1.1 oder B.4.1.5 beschrieben in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

B.4.4 Raub

Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

B.4.4.1 Anwendung von Gewalt

Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszu-schalten.

Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).

B.4.4.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Der Versicherungsnehmer gibt Sachen heraus

oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

B.4.4.3 Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft

Dem Versicherungsnehmer werden versicherte Sachen weggenommen, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands des Versicherungsnehmers haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

B.4.5 Nicht versicherte Schäden

B.4.5.1 Nicht versicherte Schäden bei Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die durch weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden.

Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

B.4.5.2 Versicherungsschutz besteht nicht, während die Immobilie unmöbliert und nicht bewohnbar ist.

Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

B.4.5.3 Nicht versicherte Schäden bei Raub

Sachen, die erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, sind nicht versichert. Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsorts an dem die Tathandlungen nach B.4.4.1 bis B.4.4.3 verübt werden, sind diese Sachen versichert.

B.5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

B.5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

B.5.1.1 Leitungswasserschäden

B.5.1.2 Bruchschäden

B.5.2 Leitungswasserschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

B.5.2.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,

B.5.2.2 den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,

B.5.2.3 Heizungs- oder Klimaanlage,

B.5.2.4 Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,

B.5.2.5 Wasserbetten oder Aquarien.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlage sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

Versichert sind auch Schäden, die durch Wasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge nach B.5.4.3 gilt nicht.

B.5.3 Bruchschäden

Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:

B.5.3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

- › der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und der Gasversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen;
- › von Heizungs- oder Klimaanlage;
- › von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
- › der Regenentwässerung.

Das setzt voraus, dass diese Rohre nach B.5.3.1 kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

B.5.3.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:

- › Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
- › Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlage.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

B.5.4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch

B.5.4.1 Plansch- oder Reinigungswasser;

B.5.4.2 Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilzen;

B.5.4.3 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

B.5.4.4 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;

B.5.4.5 Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach B.5.2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;

B.5.4.6 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage.

Nicht versichert sind Schäden an:

B.5.4.7 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

B.5.4.8 dem Inhalt eines Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

B.6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

B.6.1 Sturm

B.6.1.1 Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- › Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- › Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

B.6.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

B.6.3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

B.6.3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

B.6.3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

B.6.3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

B.6.3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

B.6.3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

B.6.3.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

B.6.4 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

B.6.4.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

- › eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- › Witterungsniederschläge oder
- › ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von B.6.4.1 Aufzählung eins oder B.6.4.1 Aufzählung zwei.

die Überflutung verursacht haben.

B.6.4.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

- › eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
- › Witterungsniederschläge

den Rückstau verursacht haben.

B.6.4.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- › Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- › Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

B.6.4.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

B.6.4.5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

B.6.4.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

B.6.4.7 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.

B.6.4.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

B.6.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch:

B.6.5.1 Sturmflut;

B.6.5.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

B.6.5.3 Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;

B.6.5.4 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden. Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;

B.6.5.5 Trockenheit oder Austrocknung.

Nicht versichert sind Schäden an:

B.6.5.6 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

B.6.5.7 Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen und Balkonkraftwerke (sog. Steckersolaranlagen, steckerfertige Mini PV-Anlagen) nach B.9.3.3.

B.6.6 Wartezeit für Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

Für die Weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) nach Teil B.5.4 gilt eine Wartezeit. Das bedeutet, dass der Versicherungsschutz abweichend von Teil D.1.1 für diese Gefahren frühestens nach 7 Tagen ab Versicherungsbeginn besteht. Die Wartezeit entfällt, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass bis zum Versicherungsbeginn eine Vorversicherung gegen alle Gefahren gemäß B.1.1 bestanden hat.

B.7 Was ist unter Glasbruch zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

B.7.1 Versicherungsfall

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsperiode auf 5.000 € begrenzt.

B.7.2 Nicht versicherte Schäden und Gefahren

Nicht versichert sind folgende Schäden:

B.7.2.1 Oberflächen oder Kanten werden beschädigt (z. B. durch Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche);

B.7.2.2 Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen werden undicht.

B.7.3 Versicherte Sachen

Versichert sind folgende Sachen:

B.7.3.1 Fertig eingesetzt oder montierte Glasscheiben;

B.7.3.2 Platten und Spiegel aus Glas;

B.7.3.3 Scheiben und Platten aus Kunststoff;

B.7.3.4 Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel;

B.7.3.5 Platten aus Glaskeramik;

B.7.3.6 Scheiben von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen einschließlich deren Rahmen.

B.7.4 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

B.7.4.1 optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;

B.7.4.2 Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones);

B.7.4.3 Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;

B.7.4.4 Rahmen;

B.7.4.5 Laden- und Schaufensterscheiben.

B.8 Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts.

Hausrat, der anlässlich eines - auch unmittelbar bevorstehenden - Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach B.13 versichert. Er ist auch versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

B.9 Was gehört zum Hausrat?

B.9.1 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

B.9.2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach B.19.

B.9.3 Ferner gehören zum Hausrat

B.9.3.1 alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen). Dies gilt aber nur, wenn der Versicherungsnehmer diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat. Er muss aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen.

B.9.3.2 Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.

B.9.3.3 privat genutzte Antennenanlagen und Markisen und Balkonkraftwerke (sog. Stecker-solaranlagen, steckerfertige Mini PV-Anlagen), die ausschließlich der versicherten Wohnung nach B.11 dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

Die Entschädigung für Balkonkraftwerke ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

B.9.3.4 selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge und sonstige nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge bis 6 km/h.

B.9.3.5 Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte.

B.9.3.6 Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen.

B.9.3.7 Arbeitsgeräte, Einrichtungsgegenstände, Handelswaren, Musterkollektionen und selbst hergestellte Sachen. Diese Sachen müssen dem Versicherungsnehmer oder einer Person, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, zu ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen.

Die Entschädigung für Handelswaren, Musterkollektionen und selbst hergestellte Sachen ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

B.9.3.8 Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach B.11.1 gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).

B.9.3.9 Fahrräder und deren Zubehör

Für die lose mit dem Fahrrad verbundenen und regelmäßig dem Gebrauch dienenden Sachen besteht nur Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.

Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer muss das Fahrrad und den Fahrradanhänger durch ein verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl sichern, wenn er das Fahrrad nicht zur Fortbewegung benutzt.

Der Versicherungsnehmer hat geeignete Unterlagen, die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des Fahrrads belegen, zu beschaffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für den Versicherungsnehmer unzumutbar ist, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er den Erwerb und die Identität des Fahrrads anderweitig nachweisen kann.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Darüber hinaus hat er dem Versicherer einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit der Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer unter den in D.3.4 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

B.9.3.10 Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum nach B.9.1 bis B.9.3, das sich im Haushalt des Versicherungsnehmers befindet (z. B. von Pflegekräften oder Au-pairs). Das gilt nicht für Sachen von Mietern bzw. Untermietern oder Gästen des Versicherungsnehmers nach B.10.1.5.

B.9.3.11 Alle am Gebäude außen angebrachten Sachen (z. B. Klimaanlage, Briefkasten, Beleuchtung). Dies gilt aber nur, wenn der Versicherungsnehmer diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat. Er muss aufgrunddessen hierfür die Gefahr tragen.

B.10 Was gehört nicht zum Hausrat?

B.10.1 Nicht zum Hausrat gehören:

B.10.1.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in B.9.3.1 genannt.

B.10.1.2 vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt.
Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert.

B.10.1.3 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter A.9.3.4 genannt.

B.10.1.4 Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter A.9.3.4 bis A.9.3.6 genannt.

B.10.1.5 Hausrat von Mietern und Untermietern sowie Gästen in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen.

B.10.1.6 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind.

B.10.1.7 elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

B.11 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen? Was ist das Versicherungsgrundstück?

B.11.1 Der Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung.

Zur Wohnung gehören:

B.11.1.1 diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer privat genutzten Flächen eines Gebäudes.
Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit

dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung. Davon ausgenommen sind Räume, die ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).

B.11.1.2 Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleiches gilt für ausschließlich vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen. Diese müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

B.11.1.3 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

B.11.1.4 privat genutzte Garagen, soweit sich diese in der Nähe des Versicherungsgrundstücks befinden.

B.11.2 Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung liegt. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsgrundstück, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu der versicherten Wohnung gehört.

B.12 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und

Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

B.13 Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?

B.13.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

B.13.1.1 Die Sachen sind Eigentum oder dienen dem Gebrauch des Versicherungsnehmers. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

B.13.1.2 Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als 3 Monaten gelten nicht als vorübergehend.

B.13.2 Unselbständiger Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendiensten

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz während:

B.13.2.1 der Ausbildung;

B.13.2.2 einem freiwilligen Wehrdienst;

B.13.2.3 einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Das gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.

B.13.3 Besonderheit bei Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach B.4.1 erfüllt sein.

B.13.4 Besonderheit bei Raub

Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach B.4.4.2 an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung:

Die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.

Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers herangeschafft werden, sind nicht versichert.

B.13.5 Besonderheit bei Naturgefahren

Für Schäden durch Naturgefahren besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

B.13.6 Auf die Subsidiarität nach D.7 wird besonders hingewiesen.

B.13.7 Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen

B.13.7.1 Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist auf insgesamt 10 % der Versicherungssumme begrenzt. Die Entschädigungsgrenzen einzelner Leistungsbestandteile bleiben davon unberührt.

B.13.7.2 Für Wertsachen gelten zusätzlich die Entschädigungsgrenzen gemäß B.19. Für Bargeld besteht im Rahmen der Außenversicherung kein Versicherungsschutz.

B.14 Welche Kosten sind versichert?

B.14.1 Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

B.14.1.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

B.14.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

B.14.1.3 Transport- und Lagerkosten

B.14.1.4 Provisorische Maßnahmen

B.14.1.5 Bewachungskosten

B.14.1.6 Schlossänderungskosten

B.14.1.7 Kosten für Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern

B.14.1.8 Kosten für die Reise zum Versicherungsort

B.14.1.9 Kosten für eine Ersatzunterkunft

B.14.1.10 Mehrkosten Rückreise

B.14.1.11 Gebäudebeschädigungen an Immobilien durch unbefugte Dritte

B.14.1.12 Sofern vereinbart: Unbeabsichtigte Schäden am Hausrat durch Mieter und Gäste

B.14.1.13 Sofern vereinbart: Unbeabsichtigte Schäden und einfacher Diebstahl durch Mieter und Gäste

B.14.1.14 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen

B.14.1.15 Kosten für den Ersatz von Eigentumsurkunden

B.14.1.16 Schäden an Gefriergut

B.14.1.17 Kosten für Telefonmissbrauch nach einem Einbruch

B.14.2 Der Ersatz versicherter Kosten nach B.14.1.1 bis B.14.1.17 ist auf den jeweils hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

B.14.3 Definition und Umfang der Kosten

B.14.3.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen und abzubrechen. Dies schließt Aufwendungen ein, um Schutt und sonstige Reste dieser Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren, sie abzulagern und zu vernichten.

B.14.3.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Erstattet werden sie, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

B.14.3.3 Transport- und Lagerkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherten Hausrat zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 90 Tagen.

B.14.3.4 Kosten für provisorische Maßnahmen

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen.

B.14.3.5 Bewachungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen

gen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind. Dies gilt längstens für die Dauer von 72 Stunden.

B.14.3.6 Schlossänderungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

B.14.3.7 Kosten für Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern

Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass Wasser, Gas oder Heizöl wegen eines Versicherungsfalles bestimmungswidrig ausgetreten sind. Hierzu gehören auch Mehrkosten für Abwasser.

Erstattet werden auch die Kosten für den Stromverlust aus Stromspeichern.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.

B.14.3.8 Kosten für die Reise zum Versicherungsort

Das sind Kosten für die Reise des Versicherungsnehmers zum Versicherungsort für den Fall, dass aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalles die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Versicherungsort erforderlich ist.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden einen Betrag in Höhe von 5.000 € voraussichtlich übersteigt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Anmietung einer Ersatzunterkunft beim Versicherer Weisungen einzuholen, soweit dies die Umstände gestatten. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer unter den in D.3.4 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

B.14.3.9 Kosten für eine Ersatzunterkunft

Das sind Kosten für eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück) für den Fall, dass die (Ferien-)Immobilie während des Aufenthalts des Versicherungsnehmers in Folge eines Versicherungsfalles derart beschädigt ist, dass sie unbewohnbar wird und dem Versicherungsnehmer nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile der Wohnung zu nutzen.

Der Versicherer ersetzt für die Dauer des vor Eintritt des Versicherungsfalles angemieteten Zeitraums auch die angemessenen Kosten für eine Ersatzunterkunft des Mieters der Immobilie.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Anmietung einer Ersatzunterkunft beim Versicherer Weisungen einzuholen, soweit dies die Umstände gestatten. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer unter den in D.3.4 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Die Kosten für eine Unterbringung werden nur erstattet, wenn eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Dies gilt für den Versicherungsnehmer und den Mieter der Wohnung.

Die Kosten für eine Unterbringung werden nur insoweit ersetzt, als sie die nach B.18.5 für den Mietwert zu leistende Entschädigung übersteigen.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 150 € begrenzt.

B.14.3.10 Mehrkosten Rückreise

Alternativ zu B.14.3.9 erstattet der Versicherer angemessene Fahrtmehrkosten des Versicherungsnehmers bei dessen vorzeitiger Rückreise zu seinem gewöhnlichen Wohnort in dem Fall, dass die versicherte Immobilie in Folge eines Versicherungsfalles derart beschädigt ist, dass sie unbewohnbar wird und dem Versicherungsnehmer nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile der Wohnung zu nutzen.

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Satz 1 ersetzt der Versicherer ebenfalls die

angemessenen Fahrtmehrkosten des Mieters der Immobilie.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Abreise beim Versicherer Weisungen einzuholen, soweit dies die Umstände gestatten. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer unter den in D.3.4 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Die Fahrtmehrkosten werden nur erstattet, wenn eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Dies gilt für den Versicherungsnehmer und den Mieter der Wohnung.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.

B.14.3.11 Gebäudebeschädigungen an Immobilien durch unbefugte Dritte

Der Versicherer ersetzt auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, die aus folgendem Grund entstanden sind:

Ein unbefugter Dritter ist in eine Immobilie eingebrochen, eingestiegen oder mit falschen Schlüsseln oder anderen Werkzeugen eingedrungen. Das gilt auch, wenn er es versucht hat. Versichert sind Kosten, um Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, zu beseitigen.

Schäden innerhalb der versicherten Wohnung, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den 5.000 € begrenzt.

B.14.3.12 Unbeabsichtigte Schäden am Hausrat durch Mieter und Gäste*Versicherungsfall*

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, sind unbeabsichtigt von Mietern oder Gästen herbeigeführte Schäden am Hausrat gemäß B.9 mitversichert.

Unter Gäste sind sowohl Gäste, die das versicherte Objekt gegen Entgelt nutzen als auch Familienmitglieder, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in einem Haushalt leben sowie Freunde zu verstehen.

Entschädigung

Etwaige besondere Entschädigungsgrenzen für bestimmte versicherte Sachen bleiben unberührt und sind zusätzlich zu beachten.

Einbehaltbare Kautionen zahlender Gäste sind vom Versicherungsnehmer vorrangig zur Begleichung des Schadens in Anspruch zu nehmen und werden in voller Höhe auf die Entschädigungsleistung angerechnet.

Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch:

- › Die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen;
- › Abnutzung, Verschleiß, Verderb;
- › Verschmutzung;
- › Haustiere;
- › Be- oder Verarbeitung, Reinigung durch Dritte, Reparatur oder Restaurierung;
- › allmähliche Einwirkung.

Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- › Haustiere;
- › Persönliche Gegenstände und Kleidung;
- › Schäden an tragbaren Computern und Tablets;
- › Schäden an Mobiltelefonen;
- › Schäden an Brillen, Kontaktlinsen und sonstigen Sehhilfen;
- › Schäden an Hörgeräten;
- › Schäden an Zahnprothesen und zahnmedizinischen Gegenständen wie Zahnsparanten und Zahnschienen;
- › Musikinstrumente;
- › Bargeld.

Obliegenheiten

- › Der Versicherungsnehmer hat Mieter/Gäste in geeigneter Weise (z. B. durch Aushändigung einer Hausordnung) auf einen sorgfältigen Umgang mit der Einrichtung hinzuweisen.
- › Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum des Versicherungsnehmers sind unverzüglich der Polizei anzuzeigen und das Aktenzeichen ist dem Versicherer mitzuteilen.
- › Der Versicherungsnehmer hat bei entgeltlicher Überlassung dafür zu sorgen, dass Mieter/Gäste identifizierbar sind (z. B. durch Führen eines Gästeregisters). Auf Verlangen

des Versicherers sind Mietverträge/Buchungsbestätigungen vorzulegen.

- › Wertsachen sind – sofern vorhanden – in verschließbaren Möbeln/Behältnissen oder in einem separaten Raum aufzubewahren, der für Gäste nicht zugänglich ist.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine diese Obliegenheiten, so kann der Versicherer unter den in D.3.4 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Kündigung

Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können diese Klausel jederzeit durch Erklärung in Textform kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

B.14.3.13 Unbeabsichtigte Schäden und einfacher Diebstahl durch Mieter und Gäste

Versicherungsfall

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt, sind unbeabsichtigt von Mietern oder Gästen herbeigeführte Schäden am Hausrat gemäß B.9 mitversichert.

Schäden, die durch einfachen Diebstahl durch Mieter oder Gäste entstehen, sind ebenso versichert.

Unter Gäste sind sowohl Gäste, die das versicherte Objekt gegen Entgelt nutzen als auch Familienmitglieder, die nicht mit dem Versicherungsnehmer in einem Haushalt leben sowie Freunde zu verstehen.

Entschädigung

Etwaige besondere Entschädigungsgrenzen für bestimmte versicherte Sachen bleiben unberührt und sind zusätzlich zu beachten.

Einbehaltbare Kautionen zahlender Gäste sind vom Versicherungsnehmer vorrangig zur Begleichung des Schadens in Anspruch zu nehmen und werden in voller Höhe auf die Entschädigungsleistung angerechnet.

Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch:

- › Die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen;
- › Abnutzung, Verschleiß, Verderb;

- › Verschmutzung;
- › Haustiere;
- › Be- oder Verarbeitung, Reinigung durch Dritte, Reparatur oder Restaurierung;
- › allmähliche Einwirkung.

Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- › Haustiere;
- › Persönliche Gegenstände und Kleidung;
- › Schäden an tragbaren Computern und Tablets;
- › Schäden an Mobiltelefonen;
- › Schäden an Brillen, Kontaktlinsen und sonstigen Sehhilfen;
- › Schäden an Hörgeräten;
- › Schäden an Zahnprothesen und zahnmedizinischen Gegenständen wie Zahnsparren und Zahnschienen;
- › Musikinstrumente;
- › Bargeld.

Obliegenheiten

- › Der Versicherungsnehmer hat Mieter/Gäste in geeigneter Weise (z. B. durch Aushändigung einer Hausordnung) auf einen sorgfältigen Umgang mit der Einrichtung hinzuweisen.
- › Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum des Versicherungsnehmers sind unverzüglich der Polizei anzuzeigen und das Aktenzeichen ist dem Versicherer mitzuteilen.
- › Der Versicherungsnehmer hat bei entgeltlicher Überlassung dafür zu sorgen, dass Mieter/Gäste identifizierbar sind (z. B. durch Führen eines Gästeregisters). Auf Verlangen des Versicherers sind Mietverträge/Buchungsbestätigungen vorzulegen.
- › Wertsachen sind – sofern vorhanden – in verschließbaren Möbeln/Behältnissen oder in einem separaten Raum aufzubewahren, der für Gäste nicht zugänglich ist.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer unter den in D.3.4 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Kündigung

Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können diese Klausel jederzeit durch Erklärung in Textform kündigen. Die

Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

B.14.3.14 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen

Das sind Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.

B.14.3.15 Kosten für den Ersatz von Eigentumsurkunden

Das sind Kosten, die für die Erstellung neuer Eigentumsurkunden für das Gebäude anfallen, falls diese aufgrund eines Versicherungsfalls abhandengekommen sind oder beschädigt wurden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.

B.14.3.16 Schäden an Gefriergut

Versichert sind Schäden an Gefriergut, die dadurch entstehen, dass eine Tiefkühlanlage durch eine Unterbrechung der öffentlichen Stromversorgung ausfällt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

B.14.3.17 Kosten für Telefonmissbrauch nach einem Einbruch

Das sind Telefonkosten, die dadurch entstehen, dass ein Täter in einer nach B.4.1 beschriebenen Weise in die versicherte Wohnung einbricht und ein dort vorhandenes Telefon verwendet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt.

B.15 Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?

B.15.1 Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt:

B.15.1.1 den Mietausfall, wenn Mieter von Wohnräumen wegen eines Versicherungsfalls zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben oder das Mietverhältnis kündigen. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.

B.15.1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein. Voraussetzung für den Ersatz des Mietwerts ist, dass dem Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalls nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile der Wohnung zu nutzen.

B.15.1.3 auch einen durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall nach B.15.1.1 bzw. Mietwert nach B.15.1.2.

B.15.2 Zeitraum für Mietausfall oder Mietwert

B.15.2.1 Mietausfall oder Mietwert werden für den Zeitraum ersetzt, in dem Räume nicht benutzbar sind, höchstens aber für 6 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls.

B.15.2.2 Die Entschädigung ist auf 25.000 € je Versicherungsfall begrenzt.

B.15.2.3 Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert. Es gelten die Regelungen zur Schadenabwendungs-/Schadenminderungspflicht nach Teil D.3.3.

B.15.3 Gewerblich genutzte Räume

Für gewerblich genutzte Räume kann die Versicherung des Mietausfalls oder des ortsüblichen Mietwerts vereinbart werden.

B.15.4 Kündigt der Mieter das Mietverhältnis wegen des Versicherungsfalls und kann der Versicherungsnehmer die Wohnung nach Fertigstellung nicht wieder vermieten, ersetzt der Versicherer auch diesen Mietausfall. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer die Räume zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht vermieten konnte, obwohl er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewandt hat. Das gilt bis zur Neuvermietung, höchstens aber bis zum Ablauf des Zeitraums nach B.15.2.

B.15.4.1 Kann ein Mietverhältnis wegen des Versicherungsfalls nicht angetreten werden, ersetzt der Versicherer den Mietausfall. Das gilt ab dem Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Mietbeginns bis zum Ablauf des Zeitraums nach B.15.2. Dies setzt voraus, dass der Mietvertrag zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls bereits geschlossen war. Dies gilt auch für vom Versicherungsnehmer verbindlich bestätigte Buchungen von Feriengästen.

B.16 Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme? Was ist der Unterversicherungsverzicht?

B.16.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

B.16.1.1 Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

B.16.1.2 Für Kunstgegenstände und Antiquitäten nach B.20.1.1 ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.

B.16.1.3 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer dafür bei einem Verkauf erzielen kann.

B.16.1.4 Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach B.20.3 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.

B.16.2 Versicherungssumme

B.16.2.1 Die Versicherungssumme wird zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert nach B.16.1 entsprechen. Ist die Versicherungssumme zu niedrig gewählt, drohen Nachteile bei der Entschädigungsberechnung. Auch bei einem vereinbarten Unterversicherungsverzicht nach B.16.4 erhält der Versicherungsnehmer höchstens die vereinbarte Versicherungssumme (siehe B.19.3).

B.16.3 Die Versicherungssumme errechnet sich aus dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche multipliziert mit der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche der versicherten Wohnung.

B.16.3.1 Die Versicherungssumme wird nach B.16.3 angepasst.

B.16.3.2 Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 %.

B.16.4 Grundlagen der Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

Es gelten folgende Grundlagen:

B.16.4.1 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Entwicklung der Verbraucherpreise an. Er verändert hierzu den Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche.

Für die Anpassung wird der Index "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" verwendet. Dieser ist Bestandteil des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI). Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

Der Betrag pro Quadratmeter erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Der neue Betrag pro Quadratmeter verändert sich jeweils mit Beginn einer jeden Versicherungsperiode. Er wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet. Der Versicherer gibt dem Versicherungsnehmer den gerundeten Betrag mit der neuen Versicherungssumme bekannt.

Aus der neuen Versicherungssumme ergibt sich ein neuer Beitrag.

B.16.4.2 Der Versicherungsnehmer kann der Anpassung der Versicherungssumme durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widersprechen. Dies muss innerhalb eines Monats geschehen, nachdem ihm die Mitteilung über die neue Versicherungssumme zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, den Widerspruch rechtzeitig abzusenden. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

Die möglichen Auswirkungen des Widerspruchs auf einen vereinbarten Unterversicherungsverzicht ergeben sich aus B.16.5.4.

B.16.5 Geltung und Umfang des Unterversicherungsverzichts

B.16.5.1 Unterversicherungsverzicht

Der Unterversicherungsverzicht bedeutet, dass der Versicherer im Schadenfall auf den Einwand einer Unterversicherung verzichtet.

Eine Unterversicherung besteht, wenn die vereinbarte Versicherungssumme zum Zeitpunkt

des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert (siehe B.16.1) ist. Das kann dazu führen, dass der Versicherer die Entschädigung wegen Unterversicherung nach B.19.4 kürzt. Mit dem Verzicht erfolgt bei der Entschädigungsberechnung nach B.19.3 kein Abzug.

B.16.5.2 Voraussetzungen

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand einer Unterversicherung, wenn alle folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- › Die Wohnfläche entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche.
- › Die Versicherungssumme wird auf folgende Weise ermittelt: Die Anzahl der Quadratmeter Wohnfläche wird mit mindestens dem Wert multipliziert, den der Versicherer vorsieht, um den Unterversicherungsverzicht vereinbaren zu können.
- › Es besteht kein weiterer Hausratversicherungsvertrag ohne Unterversicherungsverzicht für denselben Versicherungsort.

B.16.5.3 Wohnungswechsel

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über.

Dies gilt dann, wenn die Voraussetzungen für den Unterversicherungsverzicht nach B.16.4.2 für die neue Wohnung vorliegen.

Vergrößert sich die Wohnfläche der neuen Wohnung gilt:

Der Unterversicherungsverzicht besteht bis zu zwei Monate nach Umzugsbeginn fort. In dieser Zeit muss der Vertrag an die tatsächliche Anzahl der Quadratmeter angepasst werden. Der Unterversicherungsverzicht entfällt nach Ablauf dieser Frist, wenn bis dahin keine Anpassung erfolgte.

B.16.5.4 Auswirkung eines Widerspruchs gegen die Anpassung der Versicherungssumme

Durch einen Widerspruch entfällt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht.

Dies gilt aber nur, wenn dadurch der Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche unterschritten wird, der zum Zeitpunkt der Anpassung vom Versicherer für den Unterversicherungsverzicht vorgegeben ist.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer über den Wegfall des Unterversicherungsverzichts in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu informieren.

B.16.5.5 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können den Unterversicherungsverzicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

Kündigt der Versicherer, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Dafür hat er nach Zugang der Erklärung des Versicherers einen Monat Zeit.

B.17 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags?

B.17.1 Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, wird der Versicherer in der Hausratversicherung spätestens alle drei Kalenderjahre den Beitrag für bestehende Verträge überprüfen und gegebenenfalls der Schaden- und Kostenentwicklung anpassen, soweit sich ein Änderungsbedarf von mindestens 5 % des Jahresbeitrages (ohne Versicherungssteuer und länderspezifische Pflichtabgaben) ergibt. Verbleibt der Änderungsbedarf unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle von 5 %, so ist der errechnete Veränderungssatz in der Folgekalkulation zu berücksichtigen. Eine Beitragsanpassung ist auf 15 % des vorangegangenen Jahresbeitrages (ohne Versicherungssteuer und länderspezifische Pflichtabgaben) begrenzt.

B.17.2 Die Anpassung im Rahmen der Überprüfung nach B.17.1 berücksichtigt die Schaden- und Kostenentwicklung in der Vergangenheit und die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung sowie die Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik. Die sich aus der Entwicklung der Indexanpassung gemäß B.16.3.1 ergebenden Veränderungen bleiben unberücksichtigt.

B.17.3 Der Versicherer wird Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, bei der Überprüfung zusammenfassen und eigene statistische Erkenntnisse, hilfsweise diejenigen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

e.V. oder Ermittlungen eines unabhängigen Treuhänders berücksichtigen.

B.17.4 Ergeben sich aus der Prüfung gemäß B.17.1 niedrigere Beiträge, ist der Versicherer verpflichtet, die betroffenen Beiträge entsprechend zu senken. Ergeben sich höhere Beiträge, so ist der Versicherer berechtigt, die betroffenen Beiträge entsprechend anzuheben.

Sind die nach B.17.1 insgesamt ermittelten Beiträge für die bestehenden Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge mit der gleichen Tarifstruktur, dem gleichen Deckungsumfang und gleichen Versicherungsbedingungen, so wird der Versicherer auch für die bestehenden Verträge nur die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.

B.17.5 Die Anpassung wird der Versicherer mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres (Hauptfälligkeit) vornehmen.

B.17.6 Die Erhöhung des bisherigen Beitrags wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitteilen. In dieser Mitteilung wird der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufgezeigt. Zudem enthält die Mitteilung eine Belehrung über das Kündigungsrecht gemäß B.17.7.

B.17.7 Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung des Versicherers kündigen, wenn eine Änderung der Tarife zu einer Beitragserhöhung führt. Der Vertrag endet dann zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

B.18 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?

B.18.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens 3 Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

B.18.2 Mehrere Wohnungen

Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von 3 Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

B.18.3 Anzeige der neuen Wohnung

Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.

Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist dem Versicherer mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

B.18.3.1 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats, kann das zu Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.

B.18.4 Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

B.18.4.1 Mit Umzugsbeginn gelten die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.

B.18.4.2 Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragssätze erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.

Kündigt der Versicherungsnehmer, muss er das in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) tun. Dafür hat er einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Versicherer. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie dem Versicherer zugegangen ist, wirksam.

B.18.4.3 Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

B.18.5 Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung

Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:

B.18.5.1 Zieht der Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Ehewohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des Versicherungsnehmers. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

B.18.5.2 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehewohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

B.18.5.3 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt B.18.5.2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von 3 Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

B.18.6 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

B.18.5 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

B.19 Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?

B.19.1 Der Versicherer ersetzt:

B.19.1.1 bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert nach B.16.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

B.19.1.2 bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber

höchstens der Versicherungswert nach B.16.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

B.19.1.3 bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag, der dem Minderwert entspricht. Das setzt voraus, dass dem Versicherungsnehmer eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.

B.19.2 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich angefallen ist.

Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

B.19.3 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag nach B.16.2.4 begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt Folgendes:

Versicherte Kosten nach B.14 werden darüber hinaus bis zu 10 % der Versicherungssumme nach B.16.2.1 bis B.16.2.3 ersetzt.

B.19.4 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert nach B.16.1, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall kann die Entschädigung nach B.19.1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach B.14 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.

B.19.5 Kosten

Versicherte Kosten nach B.14 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

B.20 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?

B.20.1 Wertsachen

B.20.1.1 Versicherte Wertsachen nach B.9.2 sind:

- › Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;
- › Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- › Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
- › Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in B.20.1.1 Aufzählung drei genannte Sachen aus Silber;
- › Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

B.20.2 Wertschutzschränke

B.20.2.1 Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle im Ausland anerkannt sind.

B.20.2.2 Zusätzlich gilt:

Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 300 kg aufweisen.

Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.

B.20.3 Entschädigungsgrenzen

B.20.3.1 Wertsachen werden je Versicherungsfall bis 20 % der Versicherungssumme entschädigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

B.20.3.2 Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschanks nach B.20.2 gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall, höchstens jedoch der jeweils vereinbarte Betrag:

- › 1.000 € insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
- › 2.500 € insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- › 20.000 € insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

B.21 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

B.21.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

B.21.2 Weitere Feststellungen

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

B.21.3 Verfahren vor der Feststellung
Für das Sachverständigenverfahren gilt:

B.21.3.1 Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch

das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.

- › Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen
- › Mitbewerber des Versicherungsnehmers,
- › Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen,
- › Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

B.21.3.2 Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach B.21.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

B.21.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

B.21.4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls,

B.21.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,

B.21.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,

B.21.4.4 die versicherten Kosten.

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.

B.21.5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden

dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung.

Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

B.21.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

B.21.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

B.22 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

B.22.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

B.22.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

B.22.2.1 Entschädigung

Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

B.22.2.2 Zinssatz

Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen

Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 2 % und höchstens bei 4 % Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

B.22.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach B.22.1 und B.22.2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

B.22.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

B.22.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

B.22.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

B.23 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Vorschriften:

B.23.1 Sicherheitsvorschriften in der kalten Jahreszeit

B.23.1.1 Der Versicherungsnehmer hat in der kalten Jahreszeit (Dezember bis März) die Wohnung nach B.11 zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren.

Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

B.23.1.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach D.3.4 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

B.23.2 Mindestsicherungen

B.23.2.1 Der Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahlschäden gemäß B.4.2 besteht nur, wenn die zu der versicherten Wohnung gehörenden und mit einem Türschloss ausgestatteten Haustüren bzw. Wohnungsabschlusstüren und weitere Außentüren (z.B. Terrassentüren, Kelleraußentüren) durch ein

Zylinderschloss mit Sicherheitsbeschlag (von außen nicht abschraubbar und über bündig montierte - max. 5 mm über-stehende - Schließzylinder) gesichert sind.

B.23.2.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach D.3.4 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

B.23.3 Sicherungsmaßnahmen

B.23.3.1 Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, müssen alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen betätigt werden. Vorhandene Einbruchmeldeanlagen sind einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird. Dazu gehört z.B. der Gang zum häuslichen Briefkasten oder zur Mülltonne.

B.23.3.2 Alle Schließvorrichtungen, Sicherungen und Einbruchmeldeanlagen müssen in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

B.23.3.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach D.3.4 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

B.23.4 Vorschriften bei Leerstand

B.23.4.1 Ist die versicherte Immobilie unbewohnt oder leerstehend muss mindestens ein Mal pro Woche eine Zustandskontrolle stattfinden.

B.23.4.2 Darüber hinaus müssen folgende Maßnahmen getroffen werden:

- › Alle Hauptanschlüsse mit Ausnahme der Stromversorgung für eine ggf. vorhandene Einbruchmeldeanlage sind an der Hauptleitung, an Schaltern und Absperrhähnen abzustellen und alle Wassersysteme (mit Ausnahme von Berieselungsanlagen leerlaufen zu lassen.
- › Alle externen ebenerdigen und/oder auf Straßenebene gelegenen Öffnung und alle Kellerzugänge sind gegen unbefugtes Eindringen zu sichern.
- › Die Versicherte Immobilie und das angrenzende Umfeld sind von allen losen, brennbaren Materialien freizuhalten.

B.23.4.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach D.3.4 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

B.23.5 Vorschriften während der Durchführung von Bauarbeiten

B.23.5.1 Ist die versicherte Immobilie aufgrund von laufenden Bauarbeiten unbewohnt oder leer stehend müssen folgende Maßnahmen getroffen werden:

- › Alle externen ebenerdigen und/oder auf Straßenebene gelegenen Öffnung und alle Kellerzugänge sind gegen unbefugtes Eindringen zu sichern.
- › Die Versicherte Immobilie und das angrenzende Umfeld sind von allen losen, brennbaren Materialien freizuhalten.
- › In den Räumlichkeiten muss regelmäßig, jedoch mindestens ein Mal pro Monat eine Zustandskontrolle durch den Versicherungsnehmer selbst oder eine von ihm damit beauftragte Person durchgeführt werden. Festgestellte Mängel in Bezug auf die Sicherheitsvorschriften gemäß B.22 müssen unmittelbar beseitigt werden.

B.23.5.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach D.3.4 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

B.23.6 Lagerung von Gegenständen in Kellerräumen

B.23.6.1 Sämtliche in Kellern oder unterirdischen Garagen aufbewahrte Gegenstände müssen mindestens 15 cm über dem Boden gelagert werden.

B.23.6.2 Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer nach D.3.4 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

B.24 Welche besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?

B.24.1 Besondere Obliegenheit bei Verlust von Wertpapieren und Urkunden

Der Versicherungsnehmer hat bei zerstörten oder abhanden gekommenen Wertpapieren und sonstigen Urkunden etwaige Rechte zu wahren.

Zum Beispiel muss er für aufgebotsfähige Wertpapiere und Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten. Ebenso muss er Sparbücher sowie andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

B.24.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer nach D.3.4 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

B.25 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

B.25.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach D.3.2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

B.25.1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B.25.1.2 Anlässlich eines Wohnungswechsels nach B.18 ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist.

B.25.1.3 Die ansonsten ständig oder regelmäßig bewohnte Wohnung bleibt länger als 30 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt.

Sie ist zudem auch nicht beaufsichtigt, regelmäßig kontrolliert oder in geeigneter Weise nach B.22 gesichert.

Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält.

B.25.1.4 Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

B.25.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in Teil D.3.2.3 bis D.3.2.5 geregelt.

B.26 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

B.26.1 Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

B.26.2 Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

B.26.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung.

Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

B.26.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

- Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

B.26.2.3 Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

B.26.2.4 Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache

zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

B.26.2.5 Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

B.26.2.6 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers. Er kann die Entschädigung jedoch behalten, soweit ihm bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

c Bedingungen für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-Versicherung Holiday Home Protect

C.1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als

- › Privatperson und
- › nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

C.2 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

C.2.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall) aufgrund eines privaten Risikos nach C.5, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher

Haftpflichtbestimmungen

privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

C.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des

Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

C.3 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

C.3.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- › die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- › die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- › die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

C.3.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig

erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

C.3.2.1 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

C.3.2.2 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

C.4 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstentgeltleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

C.4.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Versicherungssumme beträgt für Personen- und Sachschäden 5.000.000 €.

C.4.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt: Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

C.4.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- › auf derselben Ursache,
- › auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder

- › auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

beruhen.

C.4.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. C.4.1, Satz 1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

C.4.4.1 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

C.4.4.2 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

C.4.4.3 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit

ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

C.4.4.4 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

C.5 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

C.5 regelt den Versicherungsschutz für die mitversicherten privaten Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Soweit C.5 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in C.5 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung.

C.5.1 Haus- und Grundbesitz

C.5.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber

C.5.2.1 der im Versicherungsschein bezeichneten dauerhaft oder temporär selbst und/oder fremdgenutzten Wohnung am Versicherungsort (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer),

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

C.5.2.2 des im Versicherungsschein bezeichneten dauerhaft oder temporär selbst und/oder fremdgenutzten Hauses am Versicherungsort, einschließlich der dazugehörigen Garagen, Stellplätze, Gärten, Swimmingpools, Teiche und Biotope auf dem Versicherungsgrundstück.

C.5.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in C.5.4 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht

a) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und

Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft;

b) aus der Vermietung eigener Immobilien zur privaten Nutzung Dritter, wenn ein Bruttojahresmietwert von 50.000 € nicht überstiegen wird;

Der Versicherungsnehmer hat sicherzustellen, dass bei jeder Belegung ein Übergabe- und Abnahmeprotokoll geführt wird und eine verantwortliche Hausverwaltung oder ein anderer Ansprechpartner erreichbar ist.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit und wird der Schaden durch mangelnde Überwachung verursacht, so kann der Versicherer unter den in D.3.4 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

c) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabungsarbeiten) bis zu einer Bau- summe von 50.000 € je Bauvorhaben (Bauherrenhaftpflicht-Versicherung);

Wenn der Betrag überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (C.8);

d) aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage, sofern diese der Versorgung der Objekte an dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort dient;

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Verkehrssicherungspflicht sowie die Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers. Voraussetzung ist, dass hiermit keine Lieferverpflichtung des Versicherungsnehmers gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber, einem Stromversorgungsunternehmen oder sonstigen Abnehmern verbunden ist. Nicht versichert ist die Versorgung von Endverbrauchern. Kein Versicherungsschutz besteht für elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken.

d) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

e) der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

C.5.4 Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privaten Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.

C.5.5 Abwässer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer.

C.5.6 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

C.5.6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

Die Versicherungssumme für Mietsachschäden an Räumen beträgt je Versicherungsfall 25.000 €.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 50.000 €.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

C.5.6.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- › Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- › Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie

- › an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- › Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- › Schäden infolge von Schimmelbildung.

C.5.7 Schäden im Ausland

C.5.7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle aus den privaten Risiken nach C.5.1-C.5.4.

C.5.7.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

C.5.7.3 Hat der Versicherungsnehmer bei einem nach diesem Vertrag gedeckten Versicherungsfall durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen auf Grund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 100.000 € zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzleistung angerechnet. Ist die Kaution höher, als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

C.6 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

C.6.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

C.6.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- › Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- › Arbeiten oder sonstige Leistungen

erbracht haben.

C.6.3 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten

- › Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- › Eltern und Kinder,
- › Adoptiveltern und -kinder,
- › Schwiegereltern und -kinder,
- › Stiefeltern und -kinder,
- › Großeltern und Enkel,
- › Geschwister sowie
- › Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;

d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;

f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

C.6.4 Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

C.6.5 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

C.6.6 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

C.6.7 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten,
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),

c) Erzeugnisse, die

- › Bestandteile aus GVO enthalten,
- › aus GVO
- › oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

C.6.8 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

C.6.9 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

C.6.10 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,
- b) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

C.6.11 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

C.6.12 Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

C.6.13 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

C.6.14 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung.

C.6.15 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

C.7 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

C.7.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- › für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- › für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

C.7.1.1 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

C.8 Neu hinzukommende Risiken (Vor-sorgeversicherung)

C.8.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

C.8.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von C.8.1 Absatz 4 auf den Betrag der

dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungssumme pauschal für Personen- und Sachschäden begrenzt.

C.8.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- e) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

D Gemeinsamer Allgemeiner Teil für die Wohngebäude-Versicherung Holiday Home Protect, Hausrat-Versicherung Holiday Home Protect und die Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-Versicherung Holiday Home Protect

D.1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

D.1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

D.1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

D.1.2.1 Beitragszahlung

Die Beiträge werden jährlich im Voraus bezahlt.

D.1.2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr.

D.1.3 Fälligkeit der Beiträge, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

D.1.3.1 Fälligkeit der Beiträge

Der Beitrag wird jeweils zu Beginn jeder Versicherungsperiode fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

D.1.3.2 Verzug und Schadenersatz

Wird ein Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Beitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

D.1.3.3 Mahnung

Wird ein Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen

auf (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

D.1.3.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

D.1.3.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

D.1.3.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach D.1.3.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

D.1.4 Lastschriftverfahren

D.1.4.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

D.1.4.2 Fehlgeschlagener Lastschriftinzug

Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

D.1.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

D.1.5.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

D.1.5.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung oder fehlendem versicherten Interesse

Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenen Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen

aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

Fällt das versicherte Interesse nach Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu diesem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von der Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

D.2 Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

D.2.1 Dauer und Ende des Vertrages

D.2.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

D.2.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

D.2.1.3 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

Für die Hausratversicherung gilt:

Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrats. Dazu zählt auch

- › die Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder
- › die Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.

Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch 3 Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

D.2.2 Kündigung nach Versicherungsfall

D.2.2.1 Kündigungsrecht

Für die Wohngebäude- und Hausrat-Versicherung gilt:

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

Für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-Versicherung gilt:

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- › vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- › der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder

- › dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

- › Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

D.2.2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

D.2.2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

D.2.3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

D.2.3.1 Übergang der Versicherung

Für die Wohngebäude- und Hausrat-Versicherung gilt:

Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

Für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-Versicherung gilt:

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich

aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

D.2.3.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

D.2.3.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

D.2.3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls

zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

D.3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

D.3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

D.3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und D.3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

D.3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach D.3.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis, der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach D.3.1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis, der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte

Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach D.3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer

den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

D.3.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

D.3.1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

D.3.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

D.3.1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

D.3.1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

D.3.2 Gefahrerhöhung

D.3.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Ab-

gabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Gefahrerhöhung nach D.3.2.1 Satz eins liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

D.3.2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

D.3.2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach D.3.2.1 Satz 1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach D.3.2.2 Satz zwei und D.3.2.2 Satz drei bekannt, kann er den Vertrag unter

Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

D.3.2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach D.3.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

D.3.2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach D.3.2.2 Satz eins vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Nach einer Gefahrerhöhung nach D.3.2.2 Satz zwei und D.3.2.2 Satz drei ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt D.3.2.5 Absatz eins entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

D.3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

D.3.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Für die Wohngebäude- und Hausrat-Versicherung gilt:

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

Für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-Versicherung gilt:

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem

er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

D.3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

Für die Wohngebäude- und Hausrat-Versicherung gilt zusätzlich:

Der Versicherungsnehmer hat

- a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache

und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

g) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach D.3.2.1 und D.3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

Für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-Versicherung gilt zusätzlich:

a) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

Für die Versicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen gilt abweichend:

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen.

b) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

c) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen den Versicherungsnehmer wegen des den Anspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

d) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

e) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem

Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

D.3.4 Schadenmeldung und -bearbeitung

Die Schadenmeldung erfolgt durch den Versicherungsnehmer oder betreuenden Makler telefonisch (Anrufende aus Deutschland unter 0800 99 552 442 4; Anrufende aus dem Ausland unter +49 40 35 914 442 00) oder per E-Mail an holidayhome@funk-experts.de. Ein entsprechendes Formular zur Erfassung aller relevanten Schadendaten wird zur Verfügung gestellt. Die Bearbeitung des Schadens erfolgt durch den Versicherer.

D.3.5 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach D.3.3.1 oder D.3.3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

D.4 Weitere Regelungen

D.4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

D.4.1.1 Für die Wohngebäude- und Hausrat-Versicherung gilt:

Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach D.4.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in D.3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge

errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

D.4.1.2 Für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-Versicherung gilt:

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der

Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

D.4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

D.4.2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

D.4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

D.4.2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach D.4.2.2 entsprechend Anwendung.

D.4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreeters

D.4.3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

D.4.3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

D.4.4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den, den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

D.4.5 Informationen über den Versicherer

Liberty Mutual Insurance Europe SE (LMIE), tätig unter dem Namen Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l, Zweigniederlassung Deutschland in Vollmacht für Liberty Mutual Insurance Europe SE Direktion für Deutschland, Mitglied der Liberty Mutual Insurance Group. Sitz: 5–7 rue Léon Laval, L 3372 Leudelange, Großherzogtum Luxemburg. Handelsregisternummer: B232280 (Registre de Commerce et des Sociétés). LMIE ist eine europäische Societas

Europaea (SE) und unterliegt der Aufsicht des Commissariat aux Assurances. Sie ist vom luxemburgischen Finanzminister als Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zugelassen.

D.4.6 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden:

Liberty Mutual Insurance Europe SE
Compliance Officer
5-7 rue Leon Laval
3372 Leudelingen
Luxemburg

Per E-Mail: complaints@libertyglobe.com

Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

D.4.6.1 Versicherungsombudsmann

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt: Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
Fax: 0800 369 9000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

D.4.6.2 Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Telefon: 0800 2 100 500

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

D.4.6.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer:

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Versicherungsnehmer:

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

D.4.7 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

D.4.8 Vertragssprache

Der Versicherer bestätigt ausdrücklich, dass die Abwicklung dieser Vereinbarung einschließlich Schadenregulierung in der jeweiligen Landessprache oder Englisch erfolgt.

D.4.9 Embargobestimmung

Der Versicherer bietet keinen Versicherungsschutz und ist nicht verpflichtet, einen Anspruch zu regulieren oder eine sonstige Leistung im Rahmen dieses Vertrags zu gewähren, soweit der Versicherungsschutz bzw. die Regulierung des Anspruchs oder die Gewährung der Leistung dazu führen würde, dass der Versicherer, seine Muttergesellschaft oder das oberste ihn beherrschende Unternehmen einer Sanktion, einem Verbot oder einer Einschränkung auf der Grundlage einer Resolution der Vereinten Nationen von Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, Deutschlands, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika ausgesetzt würde.

D.5 Cyber Attack Ausschluss-Klausel

Der Versicherer übernimmt unter Vorbehalt der Regelungen gemäß Ziffer 1 bis 4 dieser Klausel keinerlei Haftung für Kosten, Aufwendungen, Verluste, Schäden oder Schadenersatzforderungen, die zurückzuführen sind auf oder im Zusammenhang stehen mit dem Versagen, Ausfall oder der Nichtverfügbarkeit von Computer, Computersystemen, Netzwerken, Softwareprogrammen, Schadcodes, Computerviren oder anderen elektronischen Systemen oder der Nutzung oder dem Betrieb von Computer, Computersystemen,

Softwareprogrammen, Schadcodes, Computerviren oder Prozessen, welche direkt oder indirekt als Mittel zur Verursachung von Schäden dienen

D.5.1 Sofern diese Klausel Bestandteil einer Police ist, deren Deckungsumfang Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorakte, Feindseligkeiten oder kriegsähnliche Operationen, Rebellion, Revolution, Aufruhr, Aufstände oder innere Unruhen miteinschließt, so ist für Schäden, welche durch Schusswaffen oder Raketen, die mit Hilfe von Computern, Computersystemen, Softwareprogrammen oder anderen elektronischen Systemen abgefeuert oder gesteuert werden, dieser Ausschluss nicht anwendbar.

D.5.1.1 Es gilt als vereinbart, dass bei einem anderweitig gedeckten, physischen Verlust oder physischen Beschädigung der versicherten Sache, welche(r) durch eine zielgerichtete Cyberattacke ausgelöst bzw. verursacht wurde, dieser Ausschluss nicht zur Anwendung kommt. Die Beweislast für den Deckungsnachweis obliegt dem Versicherten.

D.5.1.2 Eine „zielgerichtete Cyberattacke“ wird im Sinne dieser Klausel als Nutzung oder Betrieb von Computer, Computersystemen, Softwareprogrammen, Schadware, Computerviren oder -prozessen oder irgendwelchen anderen elektronischen Systemen, welche zur Verursachung von Schäden dienen, definiert, wobei deren Motiv darin besteht, ausschließlich dem Versicherten oder dem Eigentum des Versicherten Schaden zuzufügen.

D.5.2 Unter dieser Police versicherte Sachen schließen elektronische Daten grundsätzlich aus, es sei denn, sie werden in der Police irgendwo ausdrücklich in besagtem Umfang erwähnt.

D.6 Datenschutzrichtlinie des Versicherers

Es gelten die „Privacy & Cookies – Germany“. Die wesentlichen Punkte sind dem Merkblatt zur Datenverarbeitung – enthalten im Informationspaket des Versicherers – zu entnehmen. Die vollständigen „Privacy & Cookies“ finden sie online unter <https://www.libertyspecialtymarkets.com/privacy-cookies-germany>. Bei Bedarf kann auch ein gedrucktes Exemplar zur Verfügung gestellt werden.

D.7 Subsidiarität

Sind versicherte Risiken, Sachen oder Kosten auch bei anderen Versicherern versichert, besteht kein Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Vertrag (qualifizierte Subsidiarität). Der vorliegende Vertrag gewährt jedoch insoweit Versicherungsschutz als Versicherungsfälle aufgrund des Umfangs und der Höhe der vereinbarten Versicherungssummen über den anderen Versicherungsvertrag nicht versichert sind.

Bestreitet der Versicherer des anderen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer des vorliegenden Vertrages unter Eintritt in die Rechte des Versicherungsnehmers vor. In diesem Fall gelten die Regelungen der Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles entsprechend.

D.8 Makler

Der Makler, der den Versicherungsvertrag betreut, ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag vertraglich verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Bei Maklerwechsel kann der Vertrag über den nächsten Ablauf der Versicherung nur direkt, ohne Involvierung des neuen Maklers fortgeführt werden, es sei denn der neue Makler ist ebenso ein angeschlossener Vertriebspartner.

D.9 Besonderheiten für die Wohngebäude- und Hausrat-Versicherung

D.9.1 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

D.9.2 Versicherung auf fremde Rechnung

D.9.2.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

D.9.2.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den

Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

D.9.2.3 Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

D.9.3 Aufwendungsersatz

D.9.3.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach D.8.3.1 und D.8.3.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß D.8.3.2 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

Für die Wohngebäude- und Hausrat-Versicherung gilt:

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

D.9.3.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so

werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach D.8.3.2 Absatz eins entsprechend kürzen.

D.9.4 Übergang von Ersatzansprüchen

D.9.4.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

D.9.4.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

D.9.5 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

D.9.5.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

D.9.5.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

D.9.6 Repräsentanten

Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zu-rechnen lassen.

D.9.7 Garantien

D.9.7.1 Innovationsgarantie

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag

Sofern sich der Kunde unter Angabe einer aktuellen E-Mail-Adresse für den Newsletter von Funk EXPERTS registriert hat, wird er darüber über Leistungsänderungen aktuell informiert.

D.9.7.2 Leistungsgarantien

Der Versicherer garantiert die Einhaltung der in den Musterbedingungen des GDV (VGB 2022 – Wohnflächenmodell und VHB 2022 – Wohnflächenmodell) aufgeführten Leistungen auch

ohne Erwähnung in den Allgemeinen Bedingungen zu „Holiday Home Protect“.

Der Versicherer garantiert darüber hinaus die Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse für die Wohngebäude- und Hausrat-Versicherung mit Stand 10.10.2022.

D.9.7.3 Besitzstandsgarantie

Stellt sich im Schadenfall heraus, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Wohngebäude- und/oder Hausrat-Versicherung des Vorvertrages beim vorherigen Versicherer Intasure in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird über die Besitzstandsgarantie gemäß des letzten Vertragsstandes reguliert. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Vertragsunterlagen seines Intasure-Vertrages zur Verfügung zu stellen.

Die Besitzstandsgarantie gilt nur insoweit, als dass

- › ununterbrochen Versicherungsschutz bestand,
- › die Vorversicherung bei Antragstellung angegeben wurde,
- › beitragspflichtige Einschlüsse des Vorvertrages unberücksichtigt bleiben und
- › Gebäude oder Sachen betroffen sind, die über den Vertrag „Holiday Home Protect“ mitversichert sind.

Darüber hinaus gilt die Besitzstandsgarantie nicht für Schäden in Zusammenhang mit

- › Beruflichen und gewerblichen Risiken;
- › Vorsatz.

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles die unter D.3.3.2 aufgeführten Voraussetzungen zu erfüllen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer unter dein in D.3.4 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch aus den Leistungserweiterungen der Besitzstandsgarantie ganz oder teilweise leistungsfrei.

E Versicherungssteuer und länderspezifische Pflichtabgaben

E.1 Übersicht länderspezifische Abführung der Versicherungssteuer

Risikoland	Steuersatz/-betrag	Zusatzinformation
Österreich	11,00 %	
Belgien	9,25 %	
Bulgarien	2,00 %	
Kroatien	5,00 %	
Zypern	2,00 €	
Tschechien		Keine Versicherungssteuer
Dänemark	11,00 %	
Finnland	25,76 %	
Frankreich	11,00 %	
Deutschland	19,00 %	
Griechenland	16,48 %	
Ungarn		Versicherungssteuer wird vom Versicherer bezahlt
Irland	5,00 %	
Italien	22,25 %	
Luxemburg	4,00 %	
Malta	11,00 %	
Niederlande	21,00 %	
Norwegen		Keine Versicherungssteuer
Polen		Keine Versicherungssteuer
Portugal	9,00 %	
Slowenien	8,50 %	
Spanien	8,15 %	
Schweden		Keine Versicherungssteuer

E.2 Übersicht länderspezifische Pflichtabgaben

Land	Bezeichnung	Zuschlag auf Nettobei- trag Wohngebäude und/oder Hausrat-	Beitragssatz Versiche- rungssumme Wohnge- bäude und/oder Hausrat
Belgien	Parafiskalische Abgabe	6,50 %	
Frankreich	CATNAT	20,00 %	
Frankreich	GAREAT	0,71 %	
Italien	Parafiskalische Abgabe	1,00 %	
Polen	Parafiskalische Abgabe	10,00 %	

Land	Bezeichnung	Zuschlag auf Nettobeitrag Wohngebäude und/oder Hausrat-	Beitragssatz Versicherungssumme Wohngebäude und/oder Hausrat
Spanien	Consortio de Compensación de Seguros		0,7 ‰
Spanien	Parafiskalische Abgabe	2,50 %	

Die Abführung der Versicherungssteuer und länderspezifischen Pflichtabgaben bzw. Pflichtversicherungsbeiträge erfolgt durch den Versicherer.

E.2.1 Informationen im Schadenfall

Im Schadenfall erhalten Sie alle relevanten Informationen durch den Versicherer oder auf der Webpräsenz des Anbieters der Pflichtdeckung:

Land	Bezeichnung	Zuschlag auf Nettobeitrag Wohngebäude und/oder Hausrat-
Frankreich	CATNAT	https://www.catnat.net/
Frankreich	GAREAT	https://www.gareat.com/en/who-are-we/
Spanien	Consortio de Compensación de Seguros	https://www.conorseguros.es/en/inicio

F Klausel zur Entschädigung von Schäden aus außerordentlichen Ereignissen in Spanien

F.1 Vorbedingungen

F.1.1 Liberty Mutual Insurance Europe Ltd., Niederlassung in Deutschland, deckt außerordentliche Risiken nicht ab, soweit diese Deckung vom Consorcio de Compensación de Seguros übernommen wird. Dies gilt auch für Schadenfälle, die zwar vom Consorcio abgedeckt wären, bei denen das Consorcio die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes wegen eines Verstoßes des Versicherungsnehmers gegen die für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht anerkennt, sowie für solche, die innerhalb der für den Schutz durch das Consorcio geltenden Karenzfrist eingetreten sind.

F.1.2 Die Prämien dieses Vertrags enthalten die Sätze für die Deckung der außerordentlichen Risiken.

F.1.3 Maßgeblich für die Regulierung im Schadenfall sind die spanischsprachigen Original-Bedingungen gemäß F3.

F.2 Klausel zur Entschädigung durch das Consorcio de Compensación de Seguros für Verluste, die aus außerordentlichen Ereignissen in Spanien im Bereich der Sachschadenversicherungen entstehen

F.2.1 Rechtliche Grundlagen

In Übereinstimmung mit dem konsolidierten Text des rechtlichen Statuts des Consorcio de Compensación de Seguros, genehmigt durch das Königliche Gesetzesdekret 7/2004 vom 29. Oktober, hat der Versicherungsnehmer eines Versicherungsvertrags, für den zwingend ein Zuschlag zugunsten dieser öffentlichen Wirtschaftsgesellschaft zu erheben ist, die Möglichkeit, die Deckung der außerordentlichen Risiken mit jeder Versicherungsgesellschaft zu vereinbaren, die die gesetzlich geforderten Voraussetzungen erfüllt.

Entschädigungsleistungen für Schäden, die durch außerordentliche Ereignisse in Spanien verursacht wurden und Risiken betreffen, die dort liegen, werden vom Consorcio de Compensación de Seguros gezahlt, wenn der Versicherungsnehmer die entsprechenden

Zuschläge zu dessen Gunsten entrichtet hat und eine der folgenden Situationen eintritt:

- › Das vom Consorcio abgedeckte außerordentliche Risiko ist nicht von der mit der Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Police gedeckt.
- › Auch wenn es von jener Police gedeckt ist, können die Verpflichtungen der Versicherungsgesellschaft nicht erfüllt werden, weil sie gerichtlich für insolvent erklärt wurde oder einem Liquidationsverfahren unterliegt, das vom Consorcio interveniert oder übernommen wird.

Das Consorcio de Compensación de Seguros richtet sein Vorgehen nach dem genannten rechtlichen Statut, nach dem Gesetz 50/1980 vom 8. Oktober über den Versicherungsvertrag, nach der Verordnung über die Versicherung außerordentlicher Risiken, genehmigt durch das Königliche Dekret 300/2004 vom 20. Februar, sowie nach ergänzenden Vorschriften.

F.2.2 Zusammenfassung der rechtlichen Bestimmungen

F.2.2.1 Außerordentlich abgedeckte Ereignisse

- › Die folgenden Naturphänomene: Erdbeben und Seebeben; außergewöhnliche Überschwemmungen, einschließlich solcher durch Sturmfluten; Vulkanausbrüche; atypische zyklonische Stürme (einschließlich außergewöhnlicher Windböen über 120 km/h und Tornados); und Abstürze von Himmelskörpern und Aeroliten.
- › Gewalttaten infolge von Terrorismus, Rebellion, Aufruhr, Meuterei und Volksaufruhr.
- › Handlungen oder Einsätze der Streitkräfte oder der Sicherheitskräfte und -organe in Friedenszeiten.
- › Atmosphärische und seismische Phänomene, Vulkanausbrüche und der Absturz von Himmelskörpern werden, auf Verlangen des Consorcio, durch Gutachten der staatlichen Wetterbehörde (AEMET), des Nationalen Geographischen Instituts und anderer zuständiger öffentlicher Stellen bescheinigt. Bei politisch oder sozial geprägten Ereignissen sowie bei Schäden durch Handlungen

oder Einsätze der Streitkräfte oder der Sicherheitskräfte in Friedenszeiten kann das Consorcio Informationen von zuständigen Justiz- und Verwaltungsbehörden einholen.

F.2.2.2 Ausgeschlossene Risiken

- › Risiken, die nach dem Versicherungsvertragsgesetz nicht zu einer Entschädigung führen.
- › Risiken an versicherten Sachen, die durch eine Police gedeckt sind, für die der Zuschlag zugunsten des Consorcio nicht zwingend ist.
- › Schäden infolge von Eigenfehlern oder Mängeln der versicherten Sache oder offenkundiger mangelhafter Instandhaltung.
- › Schäden durch Kriegshandlungen, auch wenn kein offizieller Kriegszustand ausgerufen wurde.
- › Schäden, die mit Kernenergie zusammenhängen, unbeschadet des Gesetzes 12/2011 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden bzw. Schäden durch radioaktive Stoffe. Gleichwohl sind direkte Schäden an einer versicherten Nuklearanlage eingeschlossen, wenn sie Folge eines außerordentlichen Ereignisses sind, das die Anlage selbst betrifft.
- › Schäden durch bloße Einwirkung der Zeit; bei ganz oder teilweise dauerhaft unter Wasser stehenden Sachen solche, die auf normale Brandungs- oder Strömungswirkung zurückzuführen sind.
- › Schäden durch Naturphänomene, die nicht unter die oben genannten Kategorien fallen, insbesondere solche durch Anstieg des Grundwasserspiegels, Hangbewegungen, Erdbeben oder Setzungen, Felsstürze und ähnliche Phänomene, es sei denn, sie wurden eindeutig durch Regenwasser verursacht, das wiederum eine außergewöhnliche Überschwemmung in der Gegend ausgelöst hat und gleichzeitig mit dieser auftrat.
- › Schäden durch tumultartige Handlungen im Verlauf von Versammlungen und Demonstrationen, die gemäß dem Organischen Gesetz 9/1983 über das Versammlungsrecht durchgeführt werden, sowie während rechtmäßiger Streiks, außer wenn diese Handlungen als die oben genannten außerordentlichen Ereignisse einzustufen sind.
- › Schäden, die auf vorsätzliches Fehlverhalten des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind.
- › Schäden durch Naturereignisse bzw. Vermögensschäden, wenn das Ausstellungsdatum der Police oder – falls später – ihr Beginn nicht mindestens sieben Kalendertage vor dem Datum des Schadens liegt, sofern nicht die Unmöglichkeit der vorherigen Absicherung wegen Nichtexistenz eines versicherbaren Interesses nachgewiesen wird. Diese Wartefrist gilt nicht bei nahtlosem Ersatz oder Austausch der Police in derselben oder einer anderen Gesellschaft, außer für den Teil, der neu hinzukommt oder erhöht wurde. Sie gilt auch nicht für den Teil der Versicherungssummen, der sich aus der im Vertrag vorgesehenen automatischen Indizierung ergibt.
- › Schäden, die eingetreten sind, bevor die erste Prämie gezahlt wurde, oder wenn nach dem Versicherungsvertragsgesetz die Deckung des Consorcio ausgesetzt ist oder die Versicherung wegen Prämienrückstandes erloschen ist.
- › Indirekte Schäden oder Verluste, die aus direkten oder indirekten Schäden resultieren, außer den in der Verordnung über außerordentliche Risiken als entschädigungsfähig definierten Vermögensverlusten. Insbesondere sind nicht gedeckt Schäden oder Verluste infolge Unterbrechung oder Beeinträchtigung der externen Versorgung mit elektrischem Strom, Brenngasen, Heizöl, Diesel oder sonstigen Medien, noch sonstige indirekte Schäden, auch wenn diese auf eine in die Deckung fallende Ursache zurückzuführen sind.
- › Schäden, die vom Staat wegen ihres Ausmaßes und ihrer Schwere als „nationales Unglück oder Katastrophe“ eingestuft werden.

F.2.2.3 Selbstbeteiligung

Bei direkten Sachschäden beträgt die Selbstbeteiligung in den Sachversicherungen sieben Prozent der Höhe der entschädigungsfähigen Schäden des Schadensfalls. Hiervon ausgenommen sind Schäden an Wohnungen, an Eigentümergemeinschaften von Wohngebäuden sowie an Fahrzeugen, die durch eine Kfz-Police versichert sind; hierfür findet kein Abzug einer Selbstbeteiligung statt.

Bei sonstigen Vermögensschäden gilt die, in der Police für Betriebsunterbrechungen infolge gewöhnlicher Schadensfälle vorgesehene Selbstbeteiligung (zeitlich oder in Höhe). Bestehen mehrere Selbstbeteiligungen für gewöhnliche Betriebsunterbrechungsdeckungen, sind die, für die Hauptdeckung vorgesehenen anzuwenden.

Liegt im Vertrag eine kombinierte Selbstbeteiligung für Sachschaden und Betriebsunterbrechung vor, so rechnet das Consorcio die Sachschäden unter Abzug der nach dem ersten Absatz anwendbaren Selbstbeteiligung ab, und die Betriebsunterbrechung mit Abzug der in der Police für die Hauptdeckung vorgesehenen Selbstbeteiligung, vermindert um die auf die Sachschäden angewendete Selbstbeteiligung.

F.2.2.4 Ausdehnung der Deckung

Die Deckung der außerordentlichen Risiken erstreckt sich auf dieselben Sachen und dieselben Versicherungssummen, die in den Policen für die Deckung der gewöhnlichen Risiken festgelegt sind. Gleichwohl:

- › In Policen, die Eigenschäden an Kraftfahrzeugen abdecken, garantiert die Deckung durch das Consorcio die gesamte versicherbare Interessenhöhe, selbst wenn die ordentliche Police dies nur teilweise tut.
- › Haben Fahrzeuge lediglich eine Haftpflichtversicherung, garantiert die Deckung des Consorcio den Wert des Fahrzeugs in dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens, entsprechend allgemein anerkannten Marktpreisen.

F.2.2.5 Meldung von Schäden an das Consorcio de Compensación de Seguros

Die Forderung auf Entschädigung von Schäden, deren Deckung dem Consorcio obliegt, ist vom Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder dem Begünstigten der Police, oder von einer in deren Namen und Auftrag handelnden Person, oder von der Versicherungsgesellschaft oder dem Vermittler, durch deren Vermittlung die Versicherung abgeschlossen wurde, an das Consorcio zu richten. Die Meldung von Schäden und die Einholung jeglicher Informationen zum Verfahren und zum Stand der Schadenbearbeitung kann erfolgen:

- › Durch Anruf beim Callcenter des Consorcio de Compensación de Seguros (900 222 665 oder 952 367 042).

- › Über die Website des Consorcio de Compensación de Seguros (www.consorsegueros.es).

F.2.2.6 Schadenbewertung

Die Bewertung der nach der Versicherungsgesetzgebung und dem Inhalt der Police entschädigungsfähigen Schäden erfolgt durch das Consorcio de Compensación de Seguros; dieses ist dabei nicht an etwaige Bewertungen der Versicherungsgesellschaft für die Deckung der gewöhnlichen Risiken gebunden.

F.2.2.7 Zahlung der Entschädigung

Das Consorcio de Compensación de Seguros zahlt die Entschädigung an den Begünstigten der Versicherung per Banküberweisung.

F.3 Wortlaut der Original-Bedingungen: Cláusula de indemnización de las pérdidas derivadas de acontecimientos extraordinarios acaecidos en España

F.3.1 Condición previa

F.3.1.1 Liberty Mutual Insurance Europe Ltd., surcusal en Alemania no cubre los riesgos extraordinarios al quedar asumida esta garantía por el Consorcio de Compensación de Seguros. Riesgos Extraordinarios cubiertos por el Consorcio de Compensación de Seguros, así como siniestros que, hallándose cubiertos por el Consorcio de Compensación de Seguros, este no admite la efectividad de la cobertura por incumplimiento del asegurado de la legislación que le es propia, así como los ocurridos dentro del periodo de carencia que rige para la cobertura por este Organismo.

F.3.1.2 Las primas de este contrato incorporan las tarifas de la cobertura de Riesgos Extraordinarios

F.3.2 Cláusula de indemnización por el Consorcio de Compensación de Seguros de las pérdidas derivadas de acontecimientos extraordinarios acaecidos en España en seguros de daños en los bienes.

De conformidad con lo establecido en el texto refundido del Estatuto legal del Consorcio de Compensación de Seguros, aprobado por el Real Decreto Legislativo 7/2004, de 29 de octubre, el tomador de un contrato de seguro de los que deben obligatoriamente incorporar recargo a favor de la citada entidad pública empresarial tiene la facultad de convenir la

cobertura de los riesgos extraordinarios con cualquier entidad aseguradora que reúna las condiciones exigidas por la legislación vigente.

Las indemnizaciones derivadas de siniestros producidos por acontecimientos extraordinarios acaecidos en España y que afecten a riesgos en ella situados, serán pagadas por el Consorcio de Compensación de Seguros cuando el tomador hubiese satisfecho los correspondientes recargos a su favor y se produjera alguna de las siguientes situaciones:

- › Que el riesgo extraordinario cubierto por el Consorcio de Compensación de Seguros no esté amparado por la póliza de seguro contratada con la entidad aseguradora.
- › Que, aun estando amparado por dicha póliza de seguro, las obligaciones de la entidad aseguradora no pudieran ser cumplidas por haber sido declarada judicialmente en concurso o por estar sujeta a un procedimiento de liquidación intervenida o asumida por el Consorcio de Compensación de Seguros.

El Consorcio de Compensación de Seguros ajustará su actuación a lo dispuesto en el mencionado Estatuto legal, en la Ley 50/1980, de 8 de octubre, de Contrato de Seguro, en el Reglamento del seguro de riesgos extraordinarios, aprobado por el Real Decreto 300/2004, de 20 de febrero, y en las disposiciones complementarias.

F.3.3 Resumen de Normas legales

F.3.3.1 Acontecimientos extraordinarios cubiertos

- › Los siguientes fenómenos de la naturaleza: terremotos y maremotos; inundaciones extraordinarias, incluidas las producidas por embates de mar; erupciones volcánicas; tempestad ciclónica atípica (incluyendo los vientos extraordinarios de rachas superiores a 120 km/h y los tornados); y caídas de cuerpos siderales y aerolitos.
- › Los ocasionados violentamente como consecuencia de terrorismo, rebelión, sedición, motín y tumulto popular.
- › Hechos o actuaciones de las Fuerzas Armadas o de las Fuerzas y Cuerpos de Seguridad en tiempo de paz.
- › Los fenómenos atmosféricos y sísmicos, de erupciones volcánicas y la caída de cuerpos siderales se certificarán, a instancia del

Consorcio de Compensación de Seguros, mediante informes expedidos por la Agencia Estatal de Meteorología (AEMET), el Instituto Geográfico Nacional y los demás organismos públicos competentes en la materia. En los casos de acontecimientos de carácter político o social, así como en el supuesto de daños producidos por hechos o actuaciones de las Fuerzas Armadas o de las Fuerzas o Cuerpos de Seguridad en tiempo de paz, el Consorcio de Compensación de Seguros podrá recabar de los órganos jurisdiccionales y administrativos competentes información sobre los hechos acaecidos.

F.3.3.2 Riesgos excluidos

- › Los que no den lugar a indemnización según la Ley de Contrato de Seguro.
- › Los ocasionados en bienes asegurados por contrato de seguro distinto a aquellos en que es obligatorio el recargo a favor del Consorcio de Compensación de Seguros.
- › Los debidos a vicio o defecto propio de la cosa asegurada, o a su manifiesta falta de mantenimiento.
- › Los producidos por conflictos armados, aunque no haya precedido la declaración oficial de guerra.
- › Los derivados de la energía nuclear, sin perjuicio de lo establecido en la Ley 12/2011, de 27 de mayo, sobre responsabilidad civil por daños nucleares o producidos por materiales radiactivos. No obstante, lo anterior, sí se entenderán incluidos todos los daños directos ocasionados en una instalación nuclear asegurada, cuando sean consecuencia de un acontecimiento extraordinario que afecte a la propia instalación.
- › Los debidos a la mera acción del tiempo, y en el caso de bienes total o parcialmente sumergidos de forma permanente, los imputables a la mera acción del oleaje o corrientes ordinarios.
- › Los producidos por fenómenos de la naturaleza distintos a los señalados en el apartado 1.a) anterior y, en particular, los producidos por elevación del nivel freático, movimiento de laderas, deslizamiento o asentamiento de terrenos, desprendimiento de rocas y fenómenos similares, salvo que éstos fueran ocasionados manifiestamente por la acción del agua de lluvia que, a su vez, hubiera provocado en la zona una situación de inundación extraordinaria y se

produjeran con carácter simultáneo a dicha inundación.

- › Los causados por actuaciones tumultuarias producidas en el curso de reuniones y manifestaciones llevadas a cabo conforme a lo dispuesto en la Ley Orgánica 9/1983, de 15 de julio, reguladora del derecho de reunión, así como durante el transcurso de huelgas legales, salvo que las citadas actuaciones pudieran ser calificadas como acontecimientos extraordinarios de los señalados en el apartado 1.b) anterior.
- › Los causados por mala fe del asegurado.
- › Los derivados de siniestros por fenómenos naturales que causen daños a los bienes o pérdidas pecuniarias cuando la fecha de emisión de la póliza o de efecto, si fuera posterior, no preceda en siete días naturales a aquél en que ha ocurrido el siniestro, salvo que quede demostrada la imposibilidad de contratación anterior del seguro por inexistencia de interés asegurable. Este período de carencia no se aplicará en el caso de reemplazo o sustitución de la póliza, en la misma u otra entidad, sin solución de continuidad, salvo en la parte que fuera objeto de aumento o nueva cobertura. Tampoco se aplicará para la parte de los capitales asegurados que resulte de la revalorización automática prevista en la póliza.
- › Los correspondientes a siniestros producidos antes del pago de la primera prima o cuando, de conformidad con lo establecido en la Ley de Contrato de Seguro, la cobertura del Consorcio de Compensación de Seguros se halle suspendida o el seguro quede extinguido por falta de pago de las primas.
- › Los indirectos o pérdidas derivadas de daños directos o indirectos, distintos de las pérdidas pecuniarias delimitadas como indemnizables en el Reglamento del seguro de riesgos extraordinarios. En particular, no quedan comprendidos en esta cobertura los daños o pérdidas sufridas como consecuencia de corte o alteración en el suministro exterior de energía eléctrica, gases combustibles, fuel-oíl, gasoil, u otros fluidos, ni cualesquiera otros daños o pérdidas indirectas distintas de las citadas en el párrafo anterior, aunque estas alteraciones se deriven de una causa incluida en la cobertura de riesgos extraordinarios.

- › Los siniestros que por su magnitud y gravedad sean calificados por el Gobierno de la Nación como de «catástrofe o calamidad nacional»

F.3.3.3 Franquicia

La franquicia a cargo del asegurado será:

- › En el caso de daños directos, en los seguros contra daños en las cosas la franquicia a cargo del asegurado será de un siete por ciento de la cuantía de los daños indemnizables producidos por el siniestro. No obstante, no se efectuará deducción alguna por franquicia a los daños que afecten a viviendas, a comunidades de propietarios de viviendas, ni a vehículos que estén asegurados por póliza de seguro de automóviles.
- › En el caso de pérdidas pecuniarias diversas, la franquicia a cargo del asegurado será la misma prevista en la póliza, en tiempo o en cuantía, para daños que sean consecuencia de siniestros ordinarios de pérdida de beneficios. De existir diversas franquicias para la cobertura de siniestros ordinarios de pérdida de beneficios, se aplicarán las previstas para la cobertura principal.
- › Cuando en una póliza se establezca una franquicia combinada para daños y pérdida de beneficios, por el Consorcio de Compensación de Seguros se liquidarán los daños materiales con deducción de la franquicia que corresponda por aplicación de lo previsto en el apartado a) anterior, y la pérdida de beneficios producida con deducción de la franquicia establecida en la póliza para la cobertura principal, minorada en la franquicia aplicada en la liquidación de los daños materiales.

F.3.3.4 Extensión de la cobertura

La cobertura de los riesgos extraordinarios alcanzará a los mismos bienes y las mismas sumas aseguradas que se hayan establecido en las pólizas de seguro a efectos de la cobertura de los riesgos ordinarios.

No obstante lo anterior:

- › En las pólizas que cubran daños propios a los vehículos a motor la cobertura de riesgos extraordinarios por el Consorcio de Compensación de Seguros garantizará la totalidad del interés asegurable aunque la póliza ordinaria sólo lo haga parcialmente.

- › Cuando los vehículos únicamente cuenten con una póliza de responsabilidad civil en vehículos terrestres automóviles, la cobertura de riesgos extraordinarios por el Consorcio de Compensación de Seguros garantizará el valor del vehículo en el estado en que se encuentre en el momento inmediatamente anterior a la ocurrencia del siniestro según precios de compra de general aceptación en el mercado.

F.3.3.5 Comunicación de daños al Consorcio de Compensación de Seguros

La solicitud de indemnización de daños cuya cobertura corresponda al Consorcio de Compensación de Seguros, se efectuará mediante comunicación al mismo por el tomador del seguro, el asegurado o el beneficiario de la póliza, o por quien actúe por cuenta y nombre de los anteriores, o por la entidad aseguradora o el mediador de seguros con cuya intervención se hubiera gestionado el seguro.

La comunicación de los daños y la obtención de cualquier información relativa al procedimiento

y al estado de tramitación de los siniestros podrá realizarse:

- › Mediante llamada al Centro de Atención Telefónica del Consorcio de Compensación de Seguros (900 222 665 o 952 367 042).
- › A través de la página web del Consorcio de Compensación de Seguros (www.consorseguros.es).

F.3.3.6 Valoración de los daños

La valoración de los daños que resulten indemnizables con arreglo a la legislación de seguros y al contenido de la póliza de seguro se realizará por el Consorcio de Compensación de Seguros, sin que éste quede vinculado por las valoraciones que, en su caso, hubiese realizado la entidad aseguradora que cubriese los riesgos ordinarios.

F.3.3.7 Abono de la indemnización

El Consorcio de Compensación de Seguros realizará el pago de la indemnización al beneficiario del seguro mediante transferencia bancaria.

G Klauseln zur Entschädigung von Schäden aus Naturkatastrophen, technologischen Katastrophen, Attentaten sowie der Risiken als Mieter und gegenüber Nachbarn oder Dritten in Frankreich

G.1 Naturkatastrophen, technologische Katastrophen, Attentate

G.1.1 Vorbedingungen

G.1.1.1 Die Prämien dieses Vertrags enthalten die Sätze für die Deckung der Leistungen nach G.2-G.6.

G.1.1.2 Maßgeblich für die Regulierung im Schadenfall sind die französischsprachigen Original-Bedingungen.

G.1.2 Garantie für Naturkatastrophen

G.1.2.1 Gegenstand der Garantie

Dieser Vertrag hat zum Gegenstand, dem Versicherungsnehmer im Anwendungsbereich der Artikel L.125-1 ff. des französischen Versicherungsvertragsgesetzes (Code des Assurances) die finanzielle Entschädigung für nicht versicherbare unmittelbare Sachschäden an den versicherten Gebäuden und versicherten Sachen zu gewährleisten, die sich auf dem Gebiet Frankreichs befinden und deren wesentliche Ursache eine ungewöhnlich starke Einwirkung eines Naturereignisses ist, sofern die üblichen Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung dieser Schäden nicht ausreichend waren oder nicht rechtzeitig getroffen werden konnten.

G.1.2.2 Umfang der Garantie

Die Garantie gilt nur für ein schädigendes Ereignis im Sinne von G.1.1 und umfasst die Kosten der unmittelbaren Sachschäden an den versicherten Gebäuden und versicherten Sachen bis zur Höhe ihres Wertes sowie innerhalb der in den Besonderen Bedingungen bei erstmaligem Eintritt des Risikos festgelegten Grenzen und Bedingungen.

G.1.2.3 Eintritt der Garantie

Die Garantie kann nur in Anspruch genommen werden, nachdem ein ministerieller Erlass im Journal Officiel de la République Française veröffentlicht wurde, der den Zustand der Naturkatastrophe festgestellt hat.

Soweit in den Besonderen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, gilt die Garantie für Naturkatastrophen nicht:

- › für Sachwerte oder Tätigkeiten, die sich auf Grundstücken befinden, die durch einen genehmigten Plan zur Vorbeugung vor vorhersehbaren Naturgefahren als baulich nicht geeignet eingestuft sind, außer für solche Grundstücke, sofern sie vor der Veröffentlichung dieses Plans bestanden;
- › für Immobilien, die in Verletzung der zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften errichtet wurden, die darauf abzielen, Schäden durch eine Naturkatastrophe zu verhindern.

G.1.2.4 Selbstbeteiligung

Der Versicherte trägt einen Teil der nach Eintritt des Schadens geschuldeten Entschädigung selbst. Für den, durch diese Selbstbeteiligung gebildeten Risikoanteil darf keine Versicherung abgeschlossen werden. Die Höhe der auf die gesetzliche Garantie für Naturkatastrophen anzuwendende Selbstbeteiligung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Schadens geltenden Gesetzgebung.

G.1.2.5 Territorialität

Der Versicherungsschutz gilt für die versicherten Gebäude und versicherten Sachen, die sich in Frankreich befinden.

G.1.3 Garantie für technologische Katastrophen

G.1.3.1 Gegenstand der Garantie

Diese Versicherung hat zum Gegenstand, dem Versicherungsnehmer im Anwendungsbereich der Artikel L.128-1 ff. und R.128-1 ff. des Code des Assurances die vollständige Wiedergutmachung der Schäden zu garantieren, die an den versicherten Gebäuden und versicherten Sachen infolge eines Zustands technologischer Katastrophe entstanden sind.

Als technologische Katastrophe gilt jeder nicht nukleare Unfall, der Schäden an einer großen Anzahl von Immobilien verursacht hat und der

entweder in einer genehmigungs-/anzeige- oder registrierungspflichtigen Anlage aufgetreten ist (einschließlich Seveso Stätten), oder durch unterirdische Lagerung gefährlicher Stoffe verursacht wurde, wie in Artikel L.211-2 des Bergrechts (Code Minier) bezeichnet, oder im Zusammenhang mit dem Transport gefährlicher Güter steht.

G.1.3.2 Umfang der Garantie

Die vollständige Entschädigung soll es dem Eigentümer der zu Wohnzwecken dienenden versicherten Gebäude in Frankreich ermöglichen, ohne Deckungsgrenze und ohne Anwendung einer Vertragsfranchise entschädigt zu werden. Sie soll dem Eigentümer zudem ermöglichen, falls ein Gebäude derart schwer beschädigt ist, dass seine Wiederherstellung unmöglich ist, in einem vergleichbaren Gebiet ein gleichwertiges Gebäude in Beschaffenheit und Ausstattung wiederzuerlangen.

Innerhalb der, in diesem Vertrag deklarierten Werte und versicherten Summen werden die versicherten Sachen zu ihrem Wiederbeschaffungswert entschädigt, ohne Anwendung vertraglich vorgesehener Altersabschläge und ohne Abzug der vertraglichen Selbstbeteiligung.

Vom Schutz der Garantie für technologische Katastrophen ausgeschlossen sind gewerblich genutzte Sachen, die in Räumen untergebracht sind, die zu Wohnzwecken dienen.

G.1.3.3 Eintritt der Garantie

Die Garantie kann nur in Anspruch genommen werden, nachdem ein gemeinsamer Erlass der für Wirtschaft, Bevölkerungsschutz und Umwelt zuständigen Minister im Journal Officiel de la République Française veröffentlicht wurde, der den Zustand der technologischen Katastrophe feststellt.

G.1.3.4 Territorialität

Der Versicherungsschutz gilt für die versicherten Gebäude und versicherten Sachen, die sich in Frankreich befinden.

G.1.4 Garantie für Attentate oder Terrorakte

G.1.4.1 Gegenstand der Garantie

In Anwendung des Artikels L.126-2 des Code des Assurances deckt dieser Vertrag die unmittelbaren Sachschäden, die durch ein Attentat oder einen Terrorakt (wie in den Artikeln 421-1

und 421-2 des Strafgesetzbuches definiert) an den versicherten Gebäuden und versicherten Sachen verursacht werden und die sich auf dem nationalen Hoheitsgebiet befinden.

Innerhalb dieser Garantie finden die, im Vertrag vorgesehenen Ausschlüsse für Schäden oder Verschlimmerungen der Schäden durch Waffen oder Einrichtungen, die durch Änderung der Struktur des Atomkerns explodieren sollen, durch jeglichen nuklearen Brennstoff, nukleare Produkte oder Abfälle oder durch sonstige Quellen ionisierender Strahlung keine Anwendung.

G.1.4.2 Umfang der Garantie

Die Garantie umfasst die Wiedergutmachung der unmittelbaren Sachschäden (einschließlich Dekontaminationskosten) an den versicherten Gebäuden und versicherten Sachen sowie der daraus folgenden immateriellen Schäden, innerhalb der im Vertrag für die Feuerversicherung festgelegten Selbstbeteiligungen und Höchstbeträge.

Wenn die Dekontamination eines Gebäudes erforderlich ist, darf die Entschädigung einschließlich der Dekontaminationskosten den im Vertrag für dieses Gebäude vorgesehenen versicherten Kapitalbetrag nicht übersteigen. Falls im Vertrag kein versicherter Kapitalbetrag ausgewiesen ist, darf die Entschädigung den Verkehrswert (valeur vénale) des kontaminierten Objekts nicht übersteigen.

Entschädigungsfähig sind nicht die Kosten für die Dekontamination von Aushubmaterialien sowie deren Lagerung oder Abschirmung.

G.2 Wortlaut der Original-Bedingungen: Catastrophes Naturelles, Catastrophes Technologiques, Attentats

G.2.1 Garantie des Catastrophes Naturelles

G.2.1.1 Objet de la garantie

Le présent contrat a pour objet, de garantir à l'assuré en application des dispositions des articles L. 125-1 et suivants du Code des Assurances, la réparation pécuniaire des dommages matériels directs non assurables subis par les bâtiments assurés et les biens assurés situés sur le territoire français et ayant pour cause déterminante l'intensité anormale d'un agent naturel lorsque les mesures habituelles à prendre pour prévenir ces dommages n'ont pu

empêcher leur survenance ou n'ont pu être prises.

G.2.1.2 Étendue de la garantie

Cette garantie, seule applicable dans l'hypothèse d'un événement causal tel que visé à l'article 7.1 a) ci-dessus, couvre le coût des dommages matériels directs subis par les bâtiments assurés et les biens assurés, à concurrence de leur valeur et dans les limites et conditions prévues par les Conditions Particulières lors de la première manifestation du risque.

G.2.1.3 Mise en jeu de la garantie

La garantie ne peut être mise en jeu qu'après publication au Journal Officiel de la République Française d'un arrêté interministériel ayant constaté l'état de catastrophe naturelle.

Sauf stipulation contraire aux Conditions Particulières, la garantie des catastrophes naturelles ne s'applique :

- › ni aux biens ni aux activités situés dans les terrains classés inconstructibles par un plan de prévention des risques naturels prévisibles approuvé dans les conditions fixées par les dispositions du chapitre II du titre VI du livre V du code de l'environnement, à l'exception de ceux existant antérieurement à la publication de ce plan ;
- › ni aux biens immobiliers construits et aux activités exercées en violation des règles administratives en vigueur lors de leur mise en place et tendant à prévenir les dommages causés par une catastrophe naturelle.

G.2.1.4 Franchise

L'assuré conserve à sa charge une partie de l'indemnité due après sinistre. Il s'interdit de contracter une assurance pour la portion du risque constituée par la franchise. Le montant de la franchise applicable à la garantie légale des catastrophes naturelles est fixé par la législation en vigueur au moment du sinistre.

G.2.1.5 Territorialité

La couverture s'exerce pour les bâtiments assurés et les biens assurés situés en France.

G.2.2 Garantie des Catastrophes Technologiques

G.2.2.1 Objet de la garantie

La présente assurance a pour objet, de garantir à l'assuré, en application des dispositions L.

128-1 et suivants et R. 128-1 et suivants du Code des Assurances, la réparation intégrale des dommages subis par les bâtiments assurés et les biens assurés et résultant de l'état de catastrophe technologique.

On entend par catastrophe technologique tout accident non nucléaire ayant occasionné des dommages à un grand nombre de biens immobiliers et :

- › survenu dans une installation classée (c'est-à-dire les installations soumises à déclaration, à enregistrement ou à autorisation et les sites Seveso), ou
- › causé par un stockage souterrain de produits dangereux tel que visé à l'article L. 211-2 du Code Minier, ou
- › lié à un transport de matières dangereuses.

G.2.2.2 Etendue de la garantie

La réparation intégrale doit permettre au propriétaire des bâtiments assurés à usage d'habitation situés en France d'être indemnisé sans plafond ni franchise. Elle doit également permettre à son propriétaire, lorsque l'ampleur des dégâts subis par un immeuble rend impossible sa réparation, de recouvrer dans un secteur comparable la propriété d'un immeuble de consistance et de confort équivalent.

Dans les limites des valeurs déclarées et des capitaux assurés au présent contrat, les biens assurés sont indemnisés à leur valeur de remplacement sans application des coefficients de vétusté prévus au contrat et sans déduction de la franchise contractuelle.

Les biens à usage professionnel placés dans les locaux à usage d'habitation sont exclus de la garantie des catastrophes technologiques.

G.2.2.3 Mise en jeu de la garantie

La garantie ne peut être mise en jeu qu'après publication au Journal Officiel de la République Française d'un arrêté conjoint du ministre chargé de l'économie, du ministre chargé de la sécurité civile et du ministre chargé de l'environnement ayant constaté l'état de catastrophe technologique.

G.2.2.4 Territorialité

La couverture s'exerce pour les bâtiments assurés et les biens assurés situés en France.

G.2.3 Attentat ou Acte de Terrorisme

G.2.3.1 Objet de la garantie

En application de l'article L. 126-2 du Code des Assurances, le présent contrat couvre les dommages matériels directs causés par un attentat ou un acte de terrorisme (tels que définis aux articles 421-1 et 421-2 du Code Pénal) aux bâtiments assurés et aux biens assurés situés sur le territoire national.

Dans le cadre de cette garantie, il ne sera pas fait application des exclusions du contrat relatives aux dommages ou à l'aggravation des dommages causés par des armes ou engins destinés à exploser par modification de structure du noyau de l'atome, par tout combustible nucléaire, produit ou déchet radioactif, ou toute autre source de rayonnements ionisants.

G.2.3.2 Étendue de la garantie

La garantie couvre la réparation des dommages matériels directs (y compris les frais de décontamination) subis par les bâtiments assurés et les biens assurés, ainsi que les dommages immatériels consécutifs à ces dommages, dans les limites de franchise et de plafond fixées au contrat au titre de la garantie incendie.

Lorsqu'il est nécessaire de décontaminer un bien immobilier, l'indemnisation des dommages, y compris les frais de décontamination,

ne peut excéder le montant des capitaux assurés pour ce bien prévu par le contrat au titre de la garantie incendie. Si le contrat ne précise pas de montant de capitaux assurés, l'indemnisation ne pourra pas excéder la valeur vénale du bien contaminé.

Ne sont pas garantis les frais de décontamination des déblais ainsi que leur confinement.

G.3 Risiko als Mieter

Die finanziellen Folgen der Haftung gegenüber Ihrem Vermieter, die Ihnen als Mieter des versicherten Hauses oder Ferienhauses in Bezug auf Sachschäden durch Feuer, Explosion oder Wasserschäden gemäß den Artikeln 1240 bis 1242 und 1732 bis 1735 des Zivilgesetzbuchs bis zu einem Betrag von 2.000.000 € pro Schadenfall entstehen können.

G.4 Risiken von Nachbarn und Dritten

Die finanziellen Folgen der Haftung, die Sie gemäß den Artikeln 1240 bis 1242 des Bürgerlichen Gesetzbuches für Sachschäden am Eigentum von Nachbarn und Dritten auf sich nehmen müssten, wenn diese durch einen Brand oder eine Explosion verursacht werden, die sich in den versicherten Räumlichkeiten oder an dem versicherten Eigentum ereignen, sind bis zu einem Betrag von 2.000.000 € pro Schadenfall versichert.

H Klauseln zum Verbraucherschutz

H.1 Für Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in Deutschland

H.1.1 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Zusätzlich zu Abschnitt D.4.6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Vertrages können Sie – soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen oder verbraucherschützende Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich das versicherte Objekt befindet, Anwendung finden – die Beschwerde auch in diesem Mitgliedstaat vorbringen, Abhilfe verlangen oder rechtliche Schritte einleiten, soweit dies nach diesen Gesetzen erforderlich oder zulässig ist.

Da die Liberty Mutual Insurance Europe SE als luxemburgisches Versicherungsunternehmen registriert ist, steht es Ihnen außerdem offen, die Streitigkeit an eine der folgenden Schlichtungsstellen zu verweisen, statt den Versicherungsombudsmann anzurufen:

- › Commissariat aux Assurances (www.caa.lu),
- › Service National du Médiateur de la Consommation (www.mediateurconsommation.lu) – nur für Verbraucher – oder
- › Médiateur en Assurances (www.ulc.lu/fr).

Während des Beschwerdeverfahrens erhalten Sie hierzu weitere Einzelheiten.

B

Informationspaket des Versicherers

Informationspaket - Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. Zweigniederlassung Deutschland.

Mit diesem Informationspaket stellen wir Ihnen vor Abschluss Ihres Versicherungsvertrags wichtige Informationen zur Verfügung.

Grundsätzlich gelten die nachfolgenden Informationen, Belehrungen und Mitteilungen nur für den von Liberty Mutual Insurance Europe SE angebotenen Alleinzeichnungs-, Führungs- oder Beteiligungsanteil. Je nach Ausgestaltung des Mitversicherungsverhältnisses durch entsprechende Führungsklauseln oder andere vertragliche Regelungen können die Regelungsgegenstände dieses Informationspaketes vom Führenden Versicherer teilweise auch im Namen der übrigen Beteiligungsversicherer mit Wirkung für deren jeweilige Mitversicherungsanteile erteilt werden. Näheres dazu entnehmen Sie bitte etwaigen Regelungen aus Ihren Vertragsunterlagen.

Inhaltsübersicht

- Informationen über Ihren Versicherungsvertrag
- Informationen über den Status und die Beratungsgrundlage der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l.
- Merkblatt zur Datenverarbeitung
- Belehrung über Ihr Widerrufsrecht
- Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht
- Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen einer Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall
- Belehrung nach § 37 Abs. 2 VVG über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie

Informationen über Ihren Versicherungsvertrag

Inhaltsübersicht

1. Informationen zum Versicherer
2. Informationen zur angebotenen Leistung
3. Informationen zum Vertrag
4. Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

1. Informationen zum Versicherer

Die vollständigen Angaben des Versicherers, auf die in den angebotenen Versicherungsverträgen verwiesen wird, lauten:

- 1.1. **Liberty Mutual Insurance Europe SE**
5-7 rue Leon Laval
3372 Leudelingen
Luxemburg

Rechtsform: Societas Europea

Sitz: Luxemburg

Handelsregister Luxemburg (Registre de commerce et des sociétés), B232280

vertreten durch die Geschäftsführung.

In Deutschland ist Liberty Mutual Insurance Europe SE teilweise im Wege des Dienstleistungsverkehrs, in der Regel jedoch über ihre Niederlassung tätig:

Liberty Mutual Insurance Europe SE
Direktion für Deutschland
Im Klapperhof 7-23
50670 Köln
Deutschland

Handelsregister Amtsgericht Köln, HRB 53435

Die Direktion für Deutschland wird vertreten durch ihren Hauptbevollmächtigten.

Die Liberty Mutual Insurance Europe SE betreibt das Erst- und das Rückversicherungsgeschäft im Bereich der Nicht-Lebensversicherung.

Die Aufsicht der Liberty Mutual Insurance Europe SE obliegt der
Commissariat aux Assurances (CAA)
7 Boulevard Joseph II, 1840 Luxemburg
Luxemburg

Im Hinblick auf die Versicherung von in Deutschland belegenen Risiken übt auch die deutsche Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Deutschland

eine begrenzte Rechtsaufsicht aus (BaFin ID: 5028).

Die Steuernummern der Liberty Mutual Insurance Europe SE Direktion für Deutschland lauten:

Versicherungsteuernummer: 810/V90810019664
Feuerschutzsteuernummer: 840/F91840010299
Umsatzsteuernummer: DE314844586

- 1.2. Sie schließen den Versicherungsvertrag über die Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. Zweigniederlassung Deutschland, eine Zeichnungsagentur mit Abschlussvollmacht für den vorstehend genannten Versicherer, ab. Nähere Informationen über die Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. enthält das beigefügte Informationsblatt über den Status und die Beratungsgrundlage der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l.

2. Informationen zur angebotenen Leistung

- 2.1. Anbei erhalten Sie ein Angebot für einen Versicherungsvertrag einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte den Angebotsunterlagen und den Versicherungsbedingungen.

- 2.2. Den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile entnehmen Sie bitte den Angebotsunterlagen.
- 2.3. Gegebenenfalls anfallende weitere Kosten sowie mögliche Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt werden oder von ihm in Rechnung gestellt werden, entnehmen Sie bitte den Angebotsunterlagen.
- 2.4. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung Ihrer Zahlungspflichten, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien, entnehmen Sie bitte den Angebotsunterlagen und Versicherungsbedingungen.
- 2.5. Soweit die zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere das Angebot, befristet sind, entnehmen Sie diese Frist bitte den Angebotsunterlagen.

3. Informationen zum Vertrag

- 3.1. Der Versicherungsvertrag kommt zustande, sobald Sie, unter Wahrung der Textform,
- auf Ihren Antrag hin von der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. im Namen des Versicherers eine Deckungsbestätigung erhalten oder
 - Sie ein verbindliches Angebot der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. im Namen des Versicherers annehmen.

Die Versicherungspolice wird im Anschluss ausgefertigt und Ihnen übermittelt.

- 3.2. Den Zeitpunkt des Beginns des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Angebotsunterlagen und den Versicherungsbedingungen.

- 3.3. Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Eine besondere Information über die Einzelheiten dieses Widerrufsrechts, insbesondere den Beginn der Widerrufsfrist und die Rechtsfolgen eines Widerrufs, erhalten Sie in der diesem Informationspaket beigelegten Belehrung über Ihr Widerrufsrecht.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht in den folgenden Fällen nicht:

- bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat;
 - bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag i.S.d. § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Abschluss unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln) und
 - bei Versicherungsverträgen über Großrisiken i.S.d. § 210 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (Verträge, die sich auf bestimmte Risiken beziehen, z.T. abhängig von der Höhe der Bilanzsumme, der Nettoumsatzerlöse und der Zahl der Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers).
- 3.4. Die Laufzeit des angebotenen Vertrags entnehmen Sie bitte den Angebotsunterlagen und den Versicherungsbedingungen.
- 3.5. Vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit können Sie den Versicherungsvertrag nur aus den gesetzlichen und gegebenenfalls den in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Gründen kündigen.
- 3.6. Auf die Aufnahme der Beziehungen zwischen Ihnen und dem Versicherer zum Abschluss des Versicherungsvertrags findet auch für die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrags deutsches Recht oder das zwischen Ihnen und dem Versicherer wirksam vereinbarte ausländische Recht Anwendung.
- 3.7. Soweit mit dem Versicherer nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist das auf den Vertrag anwendbare Recht und das zuständige Gericht in den Versicherungsbedingungen angegeben.
- 3.8. Die Angebotsunterlagen, die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen stellen wir Ihnen in deutscher Sprache zur Verfügung. Die Kommunikation zwischen Ihnen und dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages erfolgt ebenfalls in deutscher Sprache oder, mit Ihrem Einverständnis, in englischer Sprache.

4. Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

- 4.1. Im Falle von Anfragen und Reklamationen wenden Sie sich bitte zunächst an die Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. (s.o. Ziff. 1.2).

Ihr Anliegen können Sie entweder an Ihren regelmäßigen Ansprechpartner oder an die neutrale Beschwerdestelle der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. - complaints@libertyglobalgroup.com - richten.

Bei Fragen oder Anliegen aus den Bereichen des Datenschutzes oder der Datensicherheit können Sie sich darüber hinaus auch direkt an den Datenschutzbeauftragten der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. unter dataprotectionofficer@libertyglobalgroup.com richten.

- 4.2. Sollten Sie mit der Bearbeitung einer Reklamation nicht zufrieden sein, können Sie sich schriftlich an die für die Bearbeitung von Beschwerden zuständige Abteilung des Versicherers unter der folgenden Adresse wenden:

Liberty Mutual Insurance Europe SE
Compliance Officer
5-7 rue Leon Laval 3372 Leudelingen
Luxemburg

- 4.3. Beschwerden können auch an die luxemburgische oder an die deutsche Aufsichtsbehörde unter der folgenden Adresse gerichtet werden:

Commissariat aux Assurances (CAA)
7 Boulevard Joseph II, 1840 Luxemburg
Luxemburg

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Deutschland

- 4.4. Auch wenn Sie eine Beschwerde eingelegt haben, haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Informationen über den Status und die Beratungsgrundlage der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l., Zweigniederlassung Deutschland

Firmenname und Anschrift:

Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l.
Zweigniederlassung Deutschland
Im Klapperhof 7-23
50670 Köln
Deutschland

Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l.
Zweigniederlassung Deutschland
Bockenheimer Landstr. 51-53
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

Die Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l., Zweigniederlassung Deutschland, ist eine Zweigniederlassung der

Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l.,
5-7 rue Leon Laval 3372 Leudelingen, Luxembourg

Handelsregister Luxemburg (Registre de commerce et des sociétés), B216199
(Geschäftsführer: Nigel Davenport, Fernand Grulms, James Reeves).

Sitz der Zweigniederlassung Deutschland ist in Köln unter der Adresse Im Klapperhof 7-23, 50670 Köln.

Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 92327

Ständige Vertreter: Kadidja Sinz, Dieter Winkel.

Geschäftsführer: Nigel Davenport, Fernand Grulms, James Reeves

Die Zweigniederlassung Deutschland unterhält eine weitere Betriebsstätte in Deutschland unter der oben genannten Adresse Bockenheimer Landstr. 51-53, 60325 Frankfurt am Main.

Die Umsatzsteuernummer der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. lautet DE815812649

Tätigkeitsart

Die Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. ist in Luxemburg als Versicherungsvertreter (Agence d' Assurances) zugelassen durch das Commissariat aux Assurances (CAA), 7 Boulevard Joseph II, 1840 Luxemburg, Luxemburg.

Der Eintrag im luxemburgischen Vermittlerregister "wird unter der Registernummer 2019AC023 geführt und einsehbar unter:

<https://www.caa.lu/fr/operateurs/intermediaires/agences-d-assurances?l=l>

Die Zulassung zur Vermittlertätigkeit als Versicherungsvertreter in Deutschland wurde der deutschen Zweigniederlassung der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. im Rahmen des sogenannten Notifizierungsverfahrens auf Grundlage der Niederlassungsfreiheit sowie Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.01.2016 über Versicherungsvertrieb erteilt. Ein separater Eintrag in das deutsche Vermittlerregister ist gesetzlich nicht vorgesehen und damit nicht erforderlich.

Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

1. Im Falle von Anfragen und Reklamationen wenden Sie sich bitte zunächst an die Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. (s.o.).

Ihr Anliegen können Sie entweder an Ihren regelmäßigen Ansprechpartner oder an die neutrale Beschwerdestelle der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l.-
complaints@libertyglobalgroup.com - richten.

2. Bei Fragen oder Anliegen aus den Bereichen des Datenschutzes oder der Datensicherheit können Sie sich darüber hinaus auch direkt an den Datenschutzbeauftragten der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. unter dataprotectionofficer@libertyglobalgroup.com wenden.
3. Wenn Sie den Versicherungsvertrag als Verbraucher oder Betreiber eines Kleingewerbes abschließen, können Sie sich mit Beschwerden über die Vermittlungstätigkeit der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. auch an den Versicherungsombudsmann e.V., Leipziger Str. 121, 10117 Berlin / Postfach 08 06 32, 10006 Berlin wenden.

Die Zulässigkeit der Beschwerde beim Versicherungsombudsmann richtet sich nach seiner Verfahrensordnung für Beschwerden im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen. Die Zulässigkeit einer Beschwerde ist z.B. nicht gegeben, wenn die Beschwerde nicht zunächst gegenüber dem Vermittler, also der Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l., Zweigniederlassung Deutschland, vorgebracht wurde oder der Beschwerdegegenstand bereits bei Gericht anhängig ist.

4. Beschwerden können auch an die luxemburgische oder an die deutsche Aufsichtsbehörde unter der folgenden Adresse gerichtet werden:

- Commissariat aux Assurances (CAA), 7 Boulevard Joseph II, 1840 Luxemburg, Luxemburg
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Deutschland

Auch wenn Sie eine Beschwerde eingelegt haben, haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

5. Beratungsgrundlage / vertretene Versicherer: Die Liberty Specialty Markets Europe S.à.r.l. verfügt über umfassende Zeichnungs- und Regulierungsvollmachten von Liberty Mutual Insurance Europe SE.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

1. Vorbemerkung
2. Datenverarbeitung und -nutzung im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung
3. Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung

1. Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Sie schließen den Versicherungsvertrag über die Liberty Specialty Markets Europe S.à r.l., Zweigniederlassung Deutschland, als deutsche Zeichnungsagentur mit Abschlussvollmacht für den Versicherer. Die Verarbeitung der von Ihnen bekannt gegebenen Daten zu ihrer Person zum Zweck des Vertragsschlusses sowie der Betreuung und Beratung erfolgt bei und durch die Liberty Specialty Markets Europe S.à r.l., Zweigniederlassung Deutschland (Sitz in Köln), als Verantwortliche im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Deshalb finden die Bestimmungen der DSGVO, des BDSG sowie alle bereichsspezifischen Vorschriften auch vollumfänglich Anwendung auf sämtliche Erhebungen, Verarbeitungen und Nutzungen Ihrer Daten.

Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn die genannten Regelungen selbst oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt (siehe dazu Erläuterungen unter Ziff. 2) oder wenn der Betroffene eingewilligt hat (siehe dazu Erläuterungen unter Ziff. 3). Erlaubt ist die Datenverarbeitung und -nutzung grundsätzlich, wenn sie für die Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO), wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO) oder wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO).

Eine ausführliche Erläuterung zu Umfang und Zweck unserer Datenverarbeitung finden Sie in unserer Datenschutzerklärung „Privacy & Cookies - Germany“ unter:

<https://www.libertyspecialtymarkets.com/privacy-cookies-germany>.

Im Folgenden haben wir die wesentlichen Punkte für Sie zusammengefasst:

2. Datenverarbeitung und -nutzung im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen

Im Folgenden möchten wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Zwecke der Datenverarbeitung und -nutzung in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten, die nicht besonderen Kategorien unterfallen, sowie einzelne Kategorien von potentiellen Empfängern nennen.

2.1. Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datenspeicherung

Die Liberty Datenschutzerklärung „Privacy & Cookies - Germany“ erläutert, welche persönlichen Daten erhoben werden, wenn Sie bei uns eine Versicherung beantragen oder abschließen.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses erforderlich ist, insbesondere zur Bearbeitung eines Antrages (Antragsdaten), zur Beurteilung des zu versichernden Risikos (zum Beispiel Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag), zur Erfüllung der Beratungspflichten nach §§ 6, 61 VVG (Kontaktdaten), zur Beurteilung einer Leistungspflicht (Leistungsdaten) sowie zur Führung versicherungstechnischer Daten wie Bankverbindung und Kundennummer.

Ergänzende Datenerhebungen können vorgenommen werden, wenn dies zur Aufklärung von Widersprüchlichkeiten (zum Beispiel Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag), zur Erfüllung der Beratungspflichten nach §§ 6, 61 VVG (Kontaktdaten), zur Beurteilung einer Leistungspflicht (Leistungsdaten) sowie zur Führung versicherungstechnischer Daten wie Bankverbindung und Kundennummer erforderlich ist.

Ergänzende Datenerhebung können ferner vorgenommen werden, wenn dies zur Aufklärung von Widersprüchlichkeiten (zum Beispiel bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Antragstellung oder Schadenmeldung) erforderlich ist.

Neben der Nutzung im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis werden Ihre personenbezogenen Daten auch zur Erfüllung gesetzlicher Ansprüche sowie zur Missbrauchsbekämpfung genutzt, auch wenn ein Versicherungsvertrag nicht zustande kommt oder nicht mehr besteht.

Jegliche Änderung oder Erweiterung dieser Zweckbestimmung erfolgt nur, wenn sie rechtlich zulässig ist und nachdem Sie darüber informiert worden sind.

2.2. Datenübermittlung an Rückversicherer sowie Rückversicherungsmakler

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben (wie zum Beispiel Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags) von uns, die, soweit dies im Rahmen der vorgenannten Zwecke ausreichend ist, in anonymisierter und pseudonymisierter Form übermittelt werden. Ihre personenbezogenen Daten werden dabei nur im Einzelfall übermittelt und auch nur, wenn dies aus (rückversicherungs-)rechtlichen oder versicherungstechnischen Gründen (zum Beispiel Mitwirkung bei Risiko- und Schadenbeurteilung) erforderlich ist.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

Häufig läuft die Kommunikation zwischen dem Versicherer und den jeweiligen Rückversicherern unter Einschaltung spezialisierter Rückversicherungsmakler. Innerhalb der durch den oben genannten Übermittlungszweck gezogenen Grenzen werden Ihre Daten deshalb auch an den Rückversicherungsmakler übermittelt.

2.3. Datenverarbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei auch einzelne Bereiche zentralisiert, wie zum Beispiel das Inkasso oder die Datenverarbeitung. Ihre allgemeinen Antrags- und Leistungsdaten werden zu dieser zentralisierten Bearbeitung von bestimmten Verfahrensabschnitten im Geschäftsablauf in einem von allen Mitgliedern der Gruppe gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren und Datenspeicherungssystem verarbeitet und gespeichert.

Die Daten sind dann von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar.

Um die durch die Zentralisierung einzelner Unternehmensbereiche – wie zum Beispiel der Datenverarbeitung – in einem dafür zuständigen Gruppenunternehmen verfolgten Ziele erreichen zu können, werden Ihre Antrags-, Vertrags-, und Leistungsdaten dazu auch an Konzernstellen innerhalb der Europäischen Union bzw. anderer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (Norwegen, Island, Liechtenstein) übermittelt.

Da Liberty Specialty Markets Europe S.à r.l., Zweigniederlassung Deutschland, ein Unternehmen der Liberty Mutual Insurance-Gruppe und damit eines weltweit agierenden Versicherungskonzerns ist, werden diese Daten zweckgebunden auch an Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes übermittelt, in denen zentral die Aufgabe der Datenverarbeitung wahrgenommen wird.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten sind.

2.4. Internationaler Datentransfer

Manchmal übermitteln wir (oder Dritte, die in unserem Auftrag handeln) personenbezogene Daten, die wir über Sie erheben, in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“).

Wenn Daten übermittelt werden, werden wir Maßnahmen ergreifen, die sicherstellen, dass Ihre personenbezogenen Daten geschützt sind. Wir tun dies mittels einer Anzahl von Maßnahmen, unter anderem durch:

- den Abschluss entsprechender Verträge. Wir verarbeiten einen Satz an Vertragstexten, sogenannte „Standarddatenschutzklauseln“, die von den Datenschutzbehörden genehmigt wurden.
- die Übermittlung von personenbezogenen Daten nur an solche Unternehmen in den Vereinigten Staaten, die eine Privacy-Shield-Zertifizierung besitzen. Der Privacy Shield ist eine Regelung, mit der Unternehmen zertifizieren, dass sie ein ausreichendes Maß an Datenschutz bieten. Näheres zum Privacy Shield finden Sie hier: <https://www.privacyshield.gov/welcome>

In Abhängigkeit von Ihrer Beziehung zu uns und Ihrem individuellen Fall übermitteln wir personenbezogene Daten unter Umständen an jeden Ort der Welt. Wenn Sie zum Beispiel eine Unfallpolice mit uns haben und verletzt werden, beauftragen wir unter Umständen medizinische Fachleute oder andere Dienstleister in dem Land, in dem Sie verletzt wurden. Es folgt eine Zusammenfassung unserer regelmäßigen Datenübermittlungen in Länder außerhalb des EWR:

Empfängerland	Grund für die Übermittlung	Maßnahme, mit der wir Ihre Daten schützen
Vereinigte Staaten	Übermittlung an Unternehmen der Liberty Mutual Group in den USA - Mitteilungen an unsere Muttergesellschaft, IT-Support und -Hosting, zentralisierte Geschäftsfunktionen in den USA.	Anwendung hoher IT-Sicherheitsstandards und Standarddatenschutzklauseln.
Vereinigte Staaten	Übermittlung an Dienstleister, um uns zu ermöglichen, unser Geschäft zu betreiben.	Sorgfaltspflichten der Lieferanten, Verträge, Audits und Standarddatenschutzklauseln.
Indien	Übermittlung an Dienstleister, um uns zu ermöglichen, unser Geschäft zu betreiben.	Sorgfaltspflichten der Lieferanten, Verträge, Audits und Standarddatenschutzklauseln.

Dubai	Liberty Specialty Markets MENA Limited ist ein Liberty-Specialty-Markets-Unternehmen, das am Dubai International Financial Centre registriert ist.	Anwendung von IT-Sicherheitsstandards und Standarddatenschutzklauseln.
Brasilien, Kolumbien und China	Dienstleister müssen zur Risikoanalyse und Bearbeitung von Policen auf bestimmte Anträge zugreifen.	Anwendung von IT-Sicherheitsstandards und Standarddatenschutzklauseln.

Wenn Sie weitere Informationen zu unseren Datenübermittlungen und den Maßnahmen, die wir treffen, um Ihre personenbezogenen Daten zu sichern, wenden Sie sich bitte an dataprotectionofficer@libertyglobalgroup.com.

2.5. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten folgende Rechte:

- Sie haben das Recht auf Erteilung einer Auskunft über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO);
- Sie können die Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten verlangen (Art. 16 DSGVO);
- Sie haben das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO);
- Wenn die Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, damit wir die entsprechende Verarbeitung einstellen;
- Sie können jeglicher Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen, die wir aufgrund berechtigter Interessen verarbeiten, es sei denn, die Notwendigkeit der Verarbeitung hat gegenüber Ihren Rechten begründeten Vorrang (Art. 21 DSGVO);
- Sie haben das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO); und
- Sie können die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen (Art. 18 DSGVO).

Unter bestimmten Umständen müssen wir möglicherweise die oben genannten Rechte einschränken, um das öffentliche Interesse (z. B. die Verhinderung oder Aufdeckung von Straftaten) oder unsere Interessen (z. B. die Wahrung von Rechtsansprüchen) zu schützen.

Möglicherweise müssen wir spezifische Informationen von Ihnen anfordern, die uns helfen, Ihre Identität zu bestätigen und Ihr Recht auf Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten (oder die Ausübung Ihrer sonstigen Rechte) zu gewährleisten. Hierbei handelt es sich um eine Sicherheitsmaßnahme, die gewährleisten

soll, dass keine anderen Personen unberechtigt auf Ihre personenbezogenen Daten zugreifen können. Wir können Sie auch nach weiteren Informationen fragen, um die Berechtigung Ihrer Anfrage zu prüfen.

Wir versuchen, auf alle berechtigten Anfragen innerhalb eines Monats zu antworten. Gelegentlich kann es länger als einen Monat dauern. In diesem Fall werden wir Sie benachrichtigen und auf dem Laufenden halten.

Sie müssen keine Gebühr bezahlen, um auf Ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen (oder eines Ihrer anderen Rechte auszuüben). Wir können jedoch eine angemessene Gebühr verlangen, wenn Ihr Antrag offenkundig unbegründet, wiederholt oder übermäßig ist. Alternativ können wir unter diesen Umständen Ihre Anfrage ablehnen.

Wenn Sie weitere Informationen über die Inhalte dieser Erklärung wünschen oder wenn Sie andere Fragen dazu haben, wie wir Ihre personenbezogenen Daten erheben, aufbewahren oder verarbeiten, oder wenn Sie Ihre in Abschnitt 8 angegebenen Rechte ausüben wollen, können Sie unseren Datenschutzbeauftragten unter dataprotectionofficer@libertyglobalgroup.com oder per Post an Data Protection Officer, Liberty Specialty Markets, 20 Fenchurch Street, London, EC3M 3AW, kontaktieren.

Bitte beachten Sie, dass wir nicht für die Datenschutzerklärungen und den Inhalt von Webseiten Dritter, die in diesem Dokument genannt oder verlinkt sind, verantwortlich sind (einschließlich der Websites von Unternehmen innerhalb der Liberty Mutual Insurance Group).

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie sich mit Ihren Bedenken zunächst an uns wenden, Sie haben jedoch auch das Recht, sich mit einer Beschwerde in Bezug auf Datenschutzangelegenheiten direkt an eine zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden (Art. 77 DSGVO).

3. Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung

Die in den vorangegangenen Ziffern genannte Verarbeitung bezieht sich ausschließlich auf Ihre „einfachen“ personenbezogenen Daten, also nicht auf besondere Kategorien personenbezogener Daten wie zum Beispiel Ihre Gesundheitsdaten.

Während die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der „einfachen“ personenbezogenen Daten nach den genannten Grundsätzen auf gesetzlicher Basis erfolgen kann, benötigen wir für alle Konstellationen, in denen es zur Verwendung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten kommt, Ihre Einwilligung. Gleiches gilt für die Verwendung von Daten, die der Schweigepflicht gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 7 StGB unterliegen – hierzu benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung, um die geschützten Daten bei schweigepflichtigen Stellen erheben zu dürfen, und ferner, um sie weitergeben zu dürfen.

Deshalb erhalten Sie bei allen relevanten Vertragsdaten noch eine entsprechende Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung zusammen mit den Antragsdokumenten.

Wir möchten Sie freundlich bitten, uns das in diesen Fällen erhaltene Formblatt unterschrieben zukommen zu lassen, da die Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung unentbehrlich ist und ein Vertragsschluss bei ihrem Ausbleiben in der Regel nicht möglich sein wird.

Belehrung über Ihr Widerrufsrecht

Im Folgenden informieren wir Sie über Ihr Recht, Ihre Vertragserklärung zu widerrufen. Bitte lesen Sie diese Informationen aufmerksam.

Die folgende Belehrung richtet sich nicht an Versicherungsnehmer, die einen Vertrag über Rück- oder Seeversicherung abschließen.

Widerrufsbelehrung

1. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Liberty Mutual Insurance Europe SE
Direktion für Deutschland
Im Klapperhof 7-23
50670 Köln
Deutschland
Fax: +49 (0)221 6507 5300
E-Mail: ismcologne@libertyglobalgroup.com

2. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage vom Beginn des Versicherungsschutzes bis zum Zugang des Widerrufs multipliziert mit der in Ihrem Versicherungsschein / Versicherungszertifikat angegebenen Versicherungsprämie und geteilt durch die Anzahl der Tage, für die die Versicherungsprämie zu entrichten ist. Ist eine Monatsprämie vereinbart, wird ein Monat mit 30 Tagen, ist eine Jahresprämie vereinbart, wird ein Jahr mit 360 Tagen berücksichtigt.

Die Erstattung zurück zu zahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

3. Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht:

- bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat;
- bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag i.S.d. § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuches (Abschluss unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln), und
- bei Versicherungsverträgen über Großrisiken i.S.d. § 210 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (Verträge, die sich auf bestimmte Risiken beziehen, z.T. abhängig von der Höhe der Bilanzsumme, der Nettoumsatzerlöse und der Zahl der Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers).

Ende der Widerrufsbelehrung

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Vorvertragliche Anzeigepflichten

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Mögliche Rechtsfolgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unter Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsveränderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Wenn Sie die Anzeigepflicht nicht zu vertreten haben, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie die bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters sowie auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich nur dann darauf berufen, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

1. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls: Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarung können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und dass Sie uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sind (Aufklärungsobliegenheiten). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

2. Mögliche Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen können, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

3. Hinweis

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

Belehrung nach § 37 Abs. 2 VVG über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie

Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Prämie zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Hinweis: Weitere Regelungen zum Beginn des Versicherungsschutzes, zur Fälligkeit der ersten oder einmaligen Prämie und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein und den für Ihren Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen.